Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Bekanntmachung

Die 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe findet am Dienstag, den 20.06.2023 statt.
Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Bestätigung der Tagesordnung
2	Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 06.06.2023
3	Beratung zu Beschlussvorlagen
3.1	Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Vorlage: B 0042/2023
3.2	Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung Vorlage: B 0043/2023
3.3	Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs Vorlage: B 0044/2023
3.4	Änderung der Entgeltordnung des Zoos Vorlage: B 0045/2023
4	Beratung zu aktuellen Themen
4.1	Prüfergebnis zum Beschluss 2022-VII-12-1007 Vorlage: ZU 0017/2023
4.2	Finanzanalyse zur Haushaltsdurchführung per 30.04.2023 Vorlage: ZU 0018/2023
5	Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6	Beratung zu Beschlussvorlagen
6.1	Verkauf von Grundstücken in Stralsund, Ziegelstraße Vorlage: H 0006/2023
6.2	Vergabe Mietweise Überlassung und Instandhaltung von multifunktionalen Kopiersystemen für Schulen Vorlage: H 0045/2023

7 Beratung zu aktuellen Themen

8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Thoralf Pieper
Ausschussvorsitzender

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Niederschrift
der 08. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 06.06.2023
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	17:35 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r
Herr Thoralf Pieper

stellv. Vorsitzende/r
Herr Marc Quintana Schmidt
Herr Detlef Lindner

Mitglieder
Herr Robert Gränert
Herr Mario Gutknecht
Herr Christian Meier
Herr Gerd Schlimper
Herr Klaus Winter

Vertreter
Herr Volker Borbe — Vertretung für Herrn Henrik Gotsch

Protokollführer
Frau Madlen Zicker

von der Verwaltung
Frau Madlen Arnold
Herr Stephan Bogusch
Herr Peter Fürst
Frau Dr. Sonja Gelinek
Frau Heike Jeziorski
Herr Andre Kobsch
Herr Andreas Pagels
Herr Carsten Schwarzlose
Herr Yones Seoudy
Frau Gisela Steinfurt

Tagesordnung:

1 Bestätigung der Tagesordnung

2 Bestätigung der Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 09.05.2023

Bestätigung der Niederschrift der Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 18.04.2023

3 Beratung zu Beschlussvorlagen

3.1 Grundsatzbeschluss Verkauf Anlagevermögen Maritimer Industrie- und Gewerbepark Volkswerft
Vorlage: B 0034/2023

3.2 Gebührenordnung der Hansestadt Stralsund für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkgebührenordnung)
Vorlage: B 0005/2023

4 Beratung zu aktuellen Themen

5 Verschiedenes

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:
Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 09.05.2023

Die Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 09.05.2023 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 3 Stimmenthaltungen

Bestätigung der Niederschrift der Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 18.04.2023

Die Niederschrift der Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 18.04.2023 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Grundsatzbeschluss Verkauf Anlagevermögen Maritimer Industrie- und Gewerbepark Volkswerft
Vorlage: B 0034/2023

Herr Lindner teilt im Namen seiner Fraktion Bürger für Stralsund mit, dass diese nicht mit der Verfahrensweise des Grundsatzbeschlusses einverstanden ist. Ein Bericht durch den Oberbürgermeister im I. Quartal 2024 über die Umsetzung des Beschlusses ist seines Erachtens nicht ausreichend, zumal die Verträge dann bereits abgeschlossen wurden. Er schlägt ferner vor, Sondersitzungen des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sowie des Hauptausschusses für die anstehenden Verträge einzuberufen, um darüber zu beraten und abzustimmen.

Herr Quintana Schmidt möchte erfahren, wie viel Verträge abgeschlossen werden bzw. in welchen Abständen Sondersitzungen stattfinden müssten. Er sieht die Argumente der Fraktion Bürger für Stralsund als begründet an. Es müsse jedoch eine vernünftige und praktische Umsetzung erfolgen.

Frau Dr. Gelinek merkt dazu an, dass sich der Bedarf in der letzten Zeit erhöht hat und es schnell zu einer Überschreitung der Wertgrenzen kommt. Aus diesem Grund wurde die vorliegende Beschlussvorlage in Abstimmung mit der Kämmerei und des Rechtsamtes erarbeitet. Sie verweist auf den zeitweiligen Ausschuss Volkswerft, welcher neben dem Ausschuss für Finanzen und Vergabe und Hauptausschuss ebenfalls beteiligt werden müsste. Sie sieht den Vorschlag der Fraktion Bürger für Stralsund als nicht zielführend an.

Auf Nachfrage von Herrn Pieper teilt Frau Dr. Gelinek mit, dass die Veräußerungen in drei Raten erfolgen. Die erste Rate erfolgt bei Unterzeichnung des Kaufvertrages, die zweite Rate im folgenden Jahr und die dritte Rate im darauffolgenden Jahr.
Hinsichtlich der Auflage, dass die Gegenstände an die Hansestadt Stralsund zurückfallen, sollte binnen 3 Jahren das Pachtverhältnis beendet werden, wird Frau Dr. Gelinek die Beschlussvorlage überarbeiten und verständlicher formulieren.

Herr Gränert möchte erfahren, weshalb eine Liste mit allen Vermögensgegenständen der Beschlussvorlage nicht beigefügt ist. Herr Pagels teilt dazu mit, dass der Abgleich der damals erworbenen Gegenstände und der Übernahme ins Anlagevermögen in Bearbeitung ist. Die finale Liste wird erst im Zuge des Jahresabschlusses 2022 vorliegen. Es wurde ein Sammelposten zur Verwertung von Vermögensgegenständen gebildet. Es handelt sich um eine Vielzahl von Werkzeugen bis hin zu Hebezeug und Fahrzeugen.

Herr Gränert weist daraufhin, dass aktuell erst an dem Jahresabschluss 2019 gearbeitet wird.

Frau Dr. Gelinek gibt zum Vorschlag, im Ausschuss für Finanzen und Vergabe regelmäßig zu informieren, welche Vermögensgegenstände angefragt und veräußert werden.

Auf Nachfrage von Herrn Winter teilt Frau Dr. Gelinek mit, dass es sich insgesamt um einen Veräußerungswert von ca. 1,5 Mio. EUR handelt.

Auf Nachfrage von Herrn Quintana Schmidt führt Frau Dr. Gelinek aus, dass die Verträge so formuliert werden, dass die Rate als Nutzungsentgelt gilt und diese Gegenstände ersatzlos an die Hansestadt Stralsund zurückfallen, sollte das Pachtverhältnis binnen drei Jahren beendet werden. Es wird angestrebt, die beiden ersten Raten mit jeweils 25 Prozent des Verkaufspreises anzusetzen. Die Schlussrate soll 50 Prozent des Preises betragen. Sie merkt an, dass alles gebrauchte Gegenstände sind.

Herr Lindner möchte wissen, auf welcher Grundlage die Verkaufspreise entstehen. Dazu teilt Frau Dr. Gelinek mit, dass für einige Vermögensgegenstände einen Restbuchwert gibt. Bei anderen Gegenständen wird ein Mittelwert gebildet. Angedacht ist der Neubeschaffungspreis minus eines Abschlages von 30 bis 40 Prozent.

Es gibt keine weiteren Fragen zur Vorlage.

Der Ausschussvorsitzende lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Der Ausschuss für Finanzen und Vergabe empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0034/2023 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 3 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.2 Gebührenordnung der Hansestadt Stralsund für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkgebührenordnung)
Vorlage: B 0005/2023

Herr Bogusch erörtert den Beratungsstand zur Anpassung der Gebührenordnung der Hansestadt Stralsund für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkgebührenordnung).

Aus verschiedenen Gesprächen kann festgehalten werden, dass die Anpassung der Gebührenordnung nicht als Einzelmaßnahme wirken soll, sondern als Bestandteil des Parkraumkonzeptes.

Auf Nachfrage von Herrn Quintana Schmidt teilt Herr Bogusch mit, dass an die vorliegende Beschlussvorlage B 0005/2023 nicht die zusätzliche Errichtung von Bewohnerparkplätzen geknüpft ist. Langfristig ist es jedoch geplant, in der Altstadt ausschließlich das Bewohnerparken vorzuhalten und die bewirtschafteten Parkplätze außerhalb der Altstadt zu etablieren. Im Weiteren geht Herr Bogusch auf den Mehrbedarf an Bewohnerparkplätzen in der Altstadt ein. Für das Bewohnerparken gilt im Grundsatz, dass es doppelt so viel Parkausweise wie Parkplätze gibt.

Herr Lindner nimmt Bezug auf die geplante Gebührenhöhe nach § 5 der vorliegenden Gebührensatzung. Die Fraktion Bürger für Stralsund ist der Ansicht, dass die Anhebung der Gebühren auf jährlich 105 Euro (online) und 108 Euro für Parkausweise, welche in der Verwaltung beantragt werden, nicht vertretbar ist. Er erachtet die Anhebung als zu mächtig und stellt folgenden Änderungsantrag: „*Die Höhe der Gebühr für die Erteilung des Bewohnerparkausweises für ein Jahr beträgt online 52 Euro und bei der Behörde vor Ort 54 Euro*."

Herr Winter geht auf die Entwicklung der Parksituation ein, welche er nicht befürwortet. Zudem macht er auf mögliche negative Auswirkungen aufmerksam, die mit der Verlagerung der bewirtschafteten Parkflächen im Bereich des Einzelhandels zu befürchten sind.

Bezugnehmend auf die vorgeschlagenen Gebührenhöhen der Fraktion Bürger für Stralsund teilt Herr Bogusch mit, dass sowohl 52 Euro als auch 54 Euro die Bearbeitungsgebühren decken würden und somit durchaus als vertretbaren Vorschlag anzusehen ist.

Der Ausschussvorsitzende stellt den Änderungsantrag der Fraktion Bürger für Stralsund zur Abstimmung:

Abstimmung: 3 Zustimmungen 4 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

Somit ist der Änderungsantrag abgelehnt. Der Ausschussvorsitzende stellt die Vorlage B 0005/2023 zur Abstimmung.

Abstimmung: 4 Zustimmungen 5 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Ausschuss für Finanzen und Vergabe empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0005/2023 gemäß Beschlussempfehlung nicht zu beschließen.

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

Es liegen keine Themen zur Beratung im öffentlichen Teil der Sitzung vor.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf im öffentlichen Teil der Sitzung.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass der Ausschuss für Finanzen und Vergabe den entsprechenden Gremien empfiehlt, die Vorlagen B 0040/2023, B 0031/2023, B 0032/2023, H 0038/2023, H 0046/2023, H 0033/2023, H 0039/2023, H 0048/2023, H 0049/2023 sowie H 0047/2023 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

gez. Thoralf Pieper
Vorsitzender

gez. Madlen Zicker
Protokollführung

TOP Ö 3.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0042/2023
öffentlich

Titel: Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek

Federführung:	40.3 Stadtbibliothek	Datum:	16.05.2023
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Lieckfeldt, Sylvia		

Beratungsfolge	Termin	

Sachverhalt:
Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivdokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u. a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:
Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund geändert werden.

Unverändert bleibt die entgeltfreie Nutzung für Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr. Die Stadtbibliothek fördert als Bildungspartner von Kindertagesstätten und Schulen durch vielfältige Lernangebote die Freude am Lesen und bietet freien Zugang zu Bildung und

Medien. Weiterhin unverändert bleiben die Entgelte für Fernleihen. Der Dienst der Fernleihe stellt Fachliteratur aus Hochschul- bzw. Universitätsbibliotheken für Bildung und Lehre zur Verfügung.

Die Mitglieder des Fördervereins Stadtbibliothek Stralsund e.V. unterstützen die Arbeit und Aufgabenerfüllung der Stadtbibliothek. Für ihr ehrenamtliches Engagement können Mitglieder des Fördervereins künftig eine entgeltfreie Jahreskarte in Anspruch nehmen.

Änderungen sind vorgesehen im Bereich der Entgelte für Jahres- und Familienkarten. Sie erhöhen sich um 3 EUR pro Jahr. Die Säumnisentgelte erhöhen sich um 0,10 EUR pro Öffnungstag und Medium.

Alternativen: Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stimmt der geänderten Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund nicht zu.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die geänderte Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund gemäß Anlage 1. Die neue Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Stralsund tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Finanzierung:
Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es wird, wie in Anlage 3 dargestellt, eine Erhöhung der Mehreinnahmen in den Bereichen Jahresentgelt sowie Säumnisentgelt in Höhe von insgesamt ca. 4.200 Euro pro Jahr erwartet.

Einnahmen	**2022**	**geschätzt mit neuer Entgeltordnung**
die Einnahmen der Benutzungsentgelte:	24.266,40 €	25.956,50 €
die Einnahmen der Säumnisentgelte:	12.410,09 €	14.893,19 €
Summe	**36.676,49 €**	**40.849,69 €**

Termine/ Zuständigkeiten:
Juli 2023/Amt 40, Abt. Stadtbibliothek

Anlage 1 - Entgeltordnung
Anlage 2 - Entgeltordnung Synopse
Anlage 3 - Entgeltordnung Kalkulation
Anlage 4 - Entgeltordnung Erläuterungen
Anlage 5 - Übersicht Bibliotheken

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Entgeltordnung
der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

§ 2 Benutzungsentgelte

§ 3 Fernleihe

§ 4 Säumnisentgelte

§ 5 Bearbeitungsentgelte

§ 6 Sonstige Entgelte

§ 7 Wirksamwerden

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 3 Nr. 11 und § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 1 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	15,00 €
Jahreskarte ermäßigt (StrelapassInhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	7,50 €
Familienkarte, Juristische Personen	21,00 €
Mitglieder Förderverein Stadtbibliothek Stralsund e.V.	entgeltfrei
InhaberInnen der EhrenamtsKarte MV	entgeltfrei
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
StrelapassInhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

(4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird mit Auslösung der Bestellung eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,00 €

zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung

§ 4 Säumnisentgelte

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung pro Öffnungstag pro Medium 0,60 €. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.

(2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.

(3) Bei einer Überschreitung der Leihfrist von mehr als 30 Öffnungstagen wird mit Ablauf dieser der Wiederbeschaffungswert der jeweiligen noch nicht zurückgegebenen Medien in Rechnung gestellt.

(4) Die Zahlung des zu entrichtenden Säumnisentgelts steht neben dem zu zahlenden Wiederbeschaffungswert nach § 4 Abs. 3 dieser Entgeltordnung.

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	3,00 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert
Ersatzausausweis	3,00 €
Adressermittlung	6,00 €
Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern	65,00 €

Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte, außer bei Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern.

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck	je DIN A4-Seite	
schwarz/weiß		0,10 €
farbig		0,50 €
Fotokopien	je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien	je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 7 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 22.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 13.06.2021, unwirksam.

Stralsund,

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Entgeltordnung
der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Entgeltliche Leistungen
§ 2 Benutzungsentgelte
§ 3 Fernleihe
§ 4 Säumnisentgelte
§ 5 Bearbeitungsentgelte
§ 6 Sonstige Entgelte
§ 7 Inkrafttreten

Entgeltordnung
der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Entgeltliche Leistungen
§ 2 Benutzungsentgelte
§ 3 Fernleihe
§ 4 Säumnisentgelte
§ 5 Bearbeitungsentgelte
§ 6 Sonstige Entgelte
§ 7 **Wirksamwerden**

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V, 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V S. 777, 833), § 1 Abs. 1 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 14.07.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	12,00 €
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	6,00 €
Familienkarte, Juristische Personen	18,00 €
InhaberInnen der EhrenamtsKarte MV	entgeltfrei
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

(4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 3 Nr. 11 und § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 1 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	**15,00 €**
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	**7,50 €**
Familienkarte, Juristische Personen	**21,00 €**
Mitglieder Förderverein Stadtbibliothek Stralsund e.V.	**entgeltfrei**
InhaberInnen der EhrenamtsKarte MV	entgeltfrei
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

(4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,00 €

zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung

§ 4 Säumnisentgelte

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung pro Öffnungstag pro Medium 0,50 €. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.

(2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.

(3) Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Wiederbeschaffungswert noch nicht zurückgegebener Medien nach 31 Öffnungstagen in Rechnung gestellt.

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	2,50 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert
Ersatzausweis	2,50 €
Adressermittlung	5,00 €
Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern	25,00 €

Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte.

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck je DIN A4-Seite	
schwarz/weiß	0,10 €
farbig	0,50 €
Fotokopien je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,00 €

zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung

§ 4 Säumnisentgelte

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung **pro Öffnungstag pro Medium 0,60 €**. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem **Höchstbetrag von 18,00 €** pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.

(2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.

(3) **Bei einer Überschreitung der Leihfrist von mehr als 30 Öffnungstagen wird mit Ablauf dieser der Wiederbeschaffungswert der jeweiligen noch nicht zurückgegebenen Medien in Rechnung gestellt.**

(4) **Die Zahlung des zu entrichtenden Säumnisentgelts steht neben dem zu zahlenden Wiederbeschaffungswert nach § 4 Abs. 3 dieser Entgeltordnung.**

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	**3,00 € pro Medium,** zzgl. Wiederbeschaffungswert
Ersatzausweis	**3,00 €**
Adressermittlung	**6,00 €**
Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern	**65,00 €**

Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte, außer bei Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern.

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck je DIN A4-Seite	
schwarz/weiß	0,10 €
farbig	0,50 €
Fotokopien je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 04.06.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Der Oberbürgermeister

§ 7 **Wirksamwerden**

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 22.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 13.06.2021, unwirksam.

Stralsund, _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Einnahmen	**2022**	**geschätzt mit neuer Entgeltordnung**
die Einnahmen der Benutzungsentgelte:	24.266,40 €	25.956,50 €
die Einnahmen der Säumnisentgelte:	12.410,09 €	14.893,19 €
Summe	**36.676,49 €**	**40.849,69 €**

Erläuterungen aller Änderungen der Entgeltordnung der Stadtbibliothek im Vergleich zur gültigen Entgeltordnung.

Fundstelle neue Satzung	**Erläuterung**
§ 2	Benutzungsentgelt Jahreskarte, ermäßigte Jahreskarte, Familienkarte Neuaufnahme eines entgeltfreien Jahreskartenangebotes für Mitglieder des Fördervereins Stadtbibliothek Stralsund e.V.
§ 2 (1)	Erhöhung der Entgelte für Jahreskarten um 3 EUR, ermäßigte Jahreskarten um 1,50 EUR und der Familienkarten um 3 EUR Aufnahme des entgeltfreien Jahreskartenangebotes für Mitglieder des Fördervereins Stadtbibliothek Stralsund e.V.
§ 4 (1)	Erhöhung der Säumnisentgelte um 0,10 EUR für Erwachsene pro Öffnungstag und Medium Erhöhung der Säumnisentgelte um 0,05 EUR für Minderjährige pro Öffnungstag und Medium Erhöhung des Höchstbetrages von 15 EUR auf 18 EUR
§ 5	Erhöhung der Bearbeitungsentgelte: Beschädigung oder Verlust und Ersatzausweis um 0,50 EUR Adressermittlung um 1,00 EUR Wiederbeschaffung verlorener Schließfachschlüssel um 40 EUR (kostendeckende Neubeschaffung zum jetzigen Stand)

Einnahmeart	Stralsund		Greifswald	Neubrandenburg	Wismar	Rostock
	alt	neu				
Jahreskarten	12,00 €	**15,00 €**	15,00 €	18,00 €	14,00 €	0,00 €
Jahreskarten erm.	6,00 €	**7,50 €**	10,00 €	0,00 €	7,00 €	0,00 €
Jahreskarte juristische Person	18,00 €	**21,00 €**	0,00 €	30,00 €	25,00 €	0,00 €
Halbjahreskarte	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €
Familienkarten	18,00 €	**21,00 €**	23,00 €	25,00 €	22,00 €	0,00 €
Monatskarten	0,00 €	**0,00 €**	4,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tageskarten	2,00 €	**2,00 €**	0,00 €	2,00 €	0,00 €	1,00 €
Tageskarten erm.	1,00 €	**1,00 €**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder (ab 6 und unter 16)	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder (entgeltfrei bis 18)	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Säumnisentgelt Erw. pro Ö-Tag	0,50 €	**0,60 €**	1,30 €	0,40 €	0,60 €	0,80 €
Säumnisentgelt Kind (bis 14) pro Ö-Tag	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	0,30 €	0,00 €
Säumnisentgelt Kind (bis 15) pro Ö-Tag	0,00 €	**0,00 €**	0,65 €	0,00 €	0,00 €	0,40 €
Säumnisentgelt Kind (bis 18) pro Ö-Tag	0,25 €	**0,30 €**	0,00 €	0,40 €	0,00 €	0,00 €
Fernleihe	2,00 €	**2,00 €**	0,00 €	2,00 €	0,00 €	0,00 €

pro begonnener Woche

für die Nutzung von DVD

TOP Ö 3.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0043/2023
öffentlich

Titel: Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung

Federführung:	40.5 Musikschule	Datum:	16.05.2023
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Spitz, Wolfgang		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	12.06.2023	

Sachverhalt:
Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivdokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmeseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:
Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Musikschulgebührensatzung geändert und die Musikschulsatzung neu gefasst werden.

Die Grundlagendokumente der Musikschule (Musikschulsatzung und Musikschulordnung)

stammen aus dem Jahr 1996. Deshalb wird die Neufassung der Musikschulsatzung 2023 vorgeschlagen, die alle wichtigen Inhalte der bisherigen Grundlagendokumente enthält, zusammenfasst und fortschreibt.

Die Musikschulgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2008. Ihre Struktur wurde beibehalten, die Gebührensätze erhöht. Auch nach den Gebührensteigerungen bleibt gewährleistet, den Zugang zur Musikschule unabhängig von der finanziellen Situation der Elternhäuser zu ermöglichen. Das wird durch den Erhalt aller Ermäßigungstatbestände (Sozialermäßigungen, Familien- und Mehrfachermäßigungen) und die im Vergleich zu anderen öffentlichen, gemeinnützigen Musikschulen der Region moderaten Gebührenhöhen erreicht. Auch bleibt die Musikschule Akzeptanzstelle für Leistungen aus Bildung und Teilhabe für Schülerinnen und Schüler der Gruppe S.
Da die Musikschule analog zu allgemeinbildenden Schulen eine schuljährliche Struktur und damit eine schuljährliche Berechnung der Gebühren vorsieht, wird angestrebt, die Musikschulgebührensatzung zu Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 in Kraft zu setzen.

Alternativen:
Die Musikschulsatzung wird nicht verändert. Die bisherigen Grundlagendokumente aus dem Jahr 1996 bleiben gültig. Die Musikschulgebührensatzung wird nicht beschlossen. Die bisherigen Gebührensätze bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
1. die neue Satzung der Musikschule der Hansestadt Stralsund (Musikschulsatzung) gemäß Anlage 1.
2. die geänderte Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund (Musikschulgebührensatzung) gemäß Anlage 2 auf Grundlage der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 6.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt. Es sind im Sachkonto 43220.11410 Unterricht- und Leihgebühren Mehreinnahmen planungsseitig im Vergleich zum eingebrachten Haushalt von
2023 - 38.000 € (anteilig ab Schuljahresbeginn)
2024 - 116.000 €
2025 - 116.000 €
zu erwarten.

Termine/ Zuständigkeiten:
Juli 2023/Amt 40, Abteilung Musikschule

Vorlage, Anlage 1, Musikschulsatzung 2023
Vorlage, Anlage 2, Musikschulgebührensatzung 2023, Beschlusstext
Vorlage, Anlage 3, Synopse alt-neu 2023
Vorlage, Anlage 4, Erläuterungen
Vorlage, Anlage 5, Gebührensatzung 2023, Gebührenvergleich
Vorlage, Anlage 6, Gebührensatzung 2023, Gebührenkalkulation

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Satzung der Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulsatzung 2023)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Aufgaben und Aufbau

§ 3 Teilnehmende und Gebühren

§ 4 Schuljahr

§ 5 Aufnahme und Unterricht

§ 6 Leistungen

§ 7 Instrumente

§ 8 Leitung und Lehrkräfte

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

§ 10 Aufsicht und Haftung

§ 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Musikschule ist eine von der Hansestadt Stralsund getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
(2) Der Unterrichtsbeginn begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Aufbau

(1) Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musischen Ausbildung.
(2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik und Tanz heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern sowie ggf. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.
(3) Die Musikschule richtet sich in Angebot, Struktur und Inhalten nach Strukturplan und Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) in der jeweils gültigen Fassung.
(4) Dazu gehören:
- Angebote der Grundstufe (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Tänzerische Früherziehung, Orientierungsstufe, Klassenmusizieren, Angebote für Menschen mit Behinderungen)
- Unter-, Mittel- und Oberstufe (Instrumental-, Gesangs- und Tanzunterricht in unterschiedlichen Unterrichtsformen)
- Ensemble- und Ergänzungsfächer (Chöre, Orchester, Kammermusik, Ensembles, Bands, Musiktheorie)
- Angebote zur studienvorbereitenden Ausbildung
- Weitere Angebote wie u. a. Vorspiele, Konzerte, öffentliche Veranstaltungen, Wettbewerbe und Projekte.

§ 3 Teilnehmende und Gebühren

(1) Am Unterricht können Kinder, Jugendliche und Erwachsene teilnehmen.
(2) Die Teilnahme an Unterricht der Musikschule richtet sich nach dieser Musikschulsatzung.
(3) Für die Teilnahme am Unterricht sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
(2) An der Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemein bildenden Schulen.

§ 5 Aufnahme und Unterricht

(1) Anmeldung und Abmeldung sind schriftlich an die Schulleitung der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
(2) Anmeldungen zum Unterricht sind jederzeit möglich. Die Aufnahme des Unterrichts ist nur möglich, wenn die Vorraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
(3) Für die Aufnahme des Unterrichts sind die fachliche Eignung, der Ausbildungsgang an der Musikschule und das Anmeldedatum sowie der Wohnort entscheidend.
(4) Der erste Monat nach Unterrichtsaufnahme gilt als Probezeit. Musikschule und Nutzer/innen entscheiden mit nachvollziehbaren fachspezifischen und sozialen Kriterien über die Fortsetzung des Unterrichts.
(5) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) möglich. Abmeldungen müssen spätestens zwei Monate vor Ende eines Schulhalbjahres schriftlich in der Musikschule eingegangen sein. Über begründete Abweichungen von der Kündigungsfrist (z. B. Wegzug, Krankheit) entscheidet die Schulleitung.
(6) Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z. B. Kindergärten, Schulen) statt.
(7) Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind zu regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen, über den die Musikschulleitung entscheidet.
(8) Öffentliches Auftreten und Anmeldungen zu Wettbewerben bedürfen der Zustimmung von Lehrkraft und Schulleitung.
(9) Alle Schülerinnen und Schüler im Fachunterricht sind zur Teilnahme an Ergänzungsfächern verpflichtet. Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht der Gruppe S nehmen an Veranstaltungen und Vorspielen teil.

§ 6 Leistungen

(1) Zum Schuljahresende kann den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme und der Leistungsstand im Fachunterricht bestätigt werden.
(2) Die Aufnahme in eine Ausbildungsstufe setzt die Vorbildung entsprechend dem Lehrplanwerk des VdM und eine Teilnahme an Abschlussvorspielen voraus. Näheres regelt die Prüfungsordnung der jeweiligen Fachgruppe.
(3) In begründeten Fällen und bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern ist ein Ausschluss vom Musikschulunterricht möglich, wenn normale Fortschritte durch mangelnden Fleiß oder andere Gründe nicht erzielt werden. Das Lehrplanwerk des VdM gilt hier als Maßstab der individuellen Entwicklung. Auf die persönliche und soziale Situation der Schülerinnen und Schüler wird Rücksicht genommen.

§ 7 Instrumente

(1) Bei Unterrichtsbeginn muss ein Musikinstrument vorhanden sein.
(2) Im Rahmen des Musikschulbestandes können Instrumente für den Musikschulunterricht überlassen werden.
(3) Näheres regelt die Überlassungsvereinbarung.

(4) Die Höhe der Überlassungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Leitung und Lehrkräfte

(1) Die Musikschule steht gemäß Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musik- und Jugendkunstschulen sowie der Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e. V. in der jeweils gültigen Fassung unter der Leitung einer fest angestellten Person, die über einen pädagogischen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügt sowie Verwaltungs- und Kulturmanagementfähigkeiten nachweisen kann.
(2) Der Leitung obliegt die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelungen der Kommunalverfassung.
(3) Die Schulleitung hat die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule inne.
(4) An der Musikschule unterrichten beschäftigte Lehrkräfte und Honorarkräfte, die in der Regel über einen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügen.
(5) Die Lehrkräfte werden von der Schulleitung regelmäßig zu Konferenzen eingeladen.

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

Es sind die Gesundheitsbestimmungen für allgemein bildende Schulen anzuwenden.

§ 10 Aufsicht und Haftung

(1) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts der Musikschule.
(2) Bei Unfällen, bei Verlust oder Beschädigung von Instrumenten und zum Schulgebrauch bestimmten Sachen leistet die Musikschule den Schülerinnen und Schülern oder ihren gesetzlichen Vertretungen im Rahmen des beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.
(3) Eine weiter gehende Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden irgendwelcher Art besteht seitens der Musikschule nicht.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Musikschulsatzung tritt am _15.08.2023_ in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Musikschulordnung und die Musikschulsatzung vom 13.06.1996 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

TOP Ö 3.2

Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

§ 3 Ermäßigungen

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

§ 5 Überlassung von Instrumenten

§ 6 Erstattungen

§ 7 Inkrafttreten

Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach § 3 Abs. 3 der Musikschulsatzung vom _15.08.2023_ gebührenpflichtig.

(2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.

(3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzliche Vertretung Minderjähriger) vereinbart.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme in die Musikschule erfolgt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden wirksam wird.

(5) Die Änderung der Unterrichtsform ist zum Monatsbeginn möglich und zieht die Änderung der Gebühr zum gleichen Termin nach sich.

(6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach § 4 (2) der Musikschulsatzung kein Unterricht stattfindet.

(8) Schülerinnen und Schüler der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

(1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	Unterrichtszeit von 45 Minuten
Gruppe S	Schülerinnen, Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende
Gruppe E	Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit pro Woche	Gruppe S		Gruppe E	
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Elementarunterricht	Musikalische oder Tänzerische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schüler/innen	45 Minuten	**130,00 €**	**13,00 €**		
	Musikalische Grundausbildung, Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen						
	Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schüler/innen	45 Minuten	**260,00 €**	**26,00 €**		
	Klassenmusizieren	Klassenunterricht	60-90 Minuten	**190,00 €**	**19,00 €**		
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten	**450,00 €**	**45,00 €**	**600,00 €**	**60,00 €**
			45 Minuten	**650,00 €**	**65,00 €**	**850,00 €**	**85,00 €**
		Flexibler Unterricht mit 2-4 Schüler/innen im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten	**470,00 €**	**47,00 €**	**560,00 €**	**56,00 €**
		Gruppenunterricht mit 2 Schüler/innen	45 Minuten	**390,00 €**	**39,00 €**	**480,00 €**	**48,00 €**
		Gruppenunterricht mit 3-4 Schüler/innen	45 Minuten	**280,00 €**	**28,00 €**	**340,00 €**	**34,00 €**
	Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schüler/innen	45 Minuten	**570,00 €**	**57,00 €**	**600,00 €**	**60,00 €**
	Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schüler/innen	45-60 Minuten	**260,00 €**	**26,00 €**	**330,00 €**	**33,00 €**
	Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schüler/innen	75-90 Minuten	**330,00 €**	**33,00 €**	**420,00 €**	**42,00 €**
Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten	**100,00 €**	**10,00 €**	**110,00 €**	**11,00 €**
				Für Schülerinnen und Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei			

Fachbereich	Fach	Unterrichtsform	Unterrichtszeit, einmalig	Gebühr, einmalig
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung	Gruppenstärke nach Möglichkeit der Musikschule	45 Minuten	**48,00 €**

§ 3 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen werden nur für die Gruppe S gewährt.

(2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
- für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
- für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.

(3) Die Gebührenpflicht für Schüler/innen, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:
1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr oder für das erste Kind wird als erstes Fach berechnet.
2. Pro Teilnehmendem kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.

(4) Zur Förderung besonders begabter Schüler/innen dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. Hier kann zusätzlicher Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erteilt werden.
Der zusätzliche Fachunterricht wird um 70% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches, gerundet auf volle Eurobeträge, ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.

(5) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für die Gruppe S gewährt werden.
Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
- in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.

(2) Zahlungsweise der Gebühren:
- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
- per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.

(3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann

nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

(1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Überlassungsgebühr
Bis 255,00 €	6,00 € pro Monat
Von 256,00 € bis 511,00 €	12,00 € pro Monat
Von 512,00 € bis 766,00 €	15,00 € pro Monat
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	18,00 € pro Monat
Ab 1.023,00 €	20,00 € pro Monat

(2) Überlassungsgebühren nach § 5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.

(3) Die Zahlung der Überlassungsgebühren erfolgt
- für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder
- monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments nach den Regelungen des § 4 (2) dieser Satzung.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien und gesetzliche Feiertage begründen keine Erstattung.

(2) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn Schüler/innen krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert waren.

(3) Überlassungsgebühren nach § 5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am _15.08.2023_ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2008 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister L. S.

Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2008

(Musikschulgebührensatzung 2008)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
§ 3 Ermäßigungen
§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise
§ 5 Überlassung von Instrumenten
§ 6 Erstattungen
§ 7 Inkrafttreten

Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
§ 3 Ermäßigungen
§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise
§ 5 Überlassung von Instrumenten
§ 6 Erstattungen
§ 7 Inkrafttreten

Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2008

(Musikschulgebührensatzung 2008)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004, zuletzt geändert am 10.07.2006, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach § 6 Abs. 3 der Musikschulsatzung vom 13.06.1996 gebührenpflichtig.

(2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.

(3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z.B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Schüler in die Musikschule aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden des Schülers wirksam wird.

(5) Die Änderung der Unterrichtsform bis zum 15. Tag eines Monats zieht die Änderung der Gebühr zum laufenden Monat nach sich. Bei Änderung der Unterrichtsform ab dem 16. Tag eines Monats ändert sich die Gebühr zum Folgemonat.

(6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach Punkt 4 (2) der Schulordnung für die Musikschule kein Unterricht stattfindet.

Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulgebührensatzung 2023)

*Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom **13.07.2011** und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Allgemeines

*(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach **§ 3 Abs. 3 der Musikschulsatzung** vom _**15.08.2023**_ gebührenpflichtig.*

(2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.

*(3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzliche **Vertretung** Minderjähriger) vereinbart.*

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme in die Musikschule erfolgt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden ~~des Schülers~~ wirksam wird.

(5) Die Änderung der Unterrichtsform ist zum Monatsbeginn möglich und zieht die Änderung der Gebühr zum gleichen Termin nach sich.

(6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

*(7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach **§ 4 (2) der Musikschulsatzung** kein Unterricht stattfindet.*

(8) Schüler der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

*(8) **Schülerinnen und Schüler** der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.*

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

(1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	Unterrichtszeit von 45 Minuten
Gruppe S	Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehrdienst- u. Zivildienstleistende
Gruppe E	finanziell selbständige Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

(1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	*Unterrichtszeit von 45 Minuten*
Gruppe S	***Schülerinnen**, Schüler, Auszubildende, Studenten, ~~Grundwehrdienst- u. Zivildienstleistende~~ **Studierende und Freiwilligendienstleistende***
Gruppe E	~~finanziell selbständige~~ ***Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen***

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit	Gruppe S		Gruppe E	
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Elementarunterricht	Musikalische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schülern	45 Minuten pro Woche	110,00 €	11,00 €		
	Musikalische Grundausbildung, Grundausbildung mit Behinderten						
	Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schülern	45 Minuten pro Woche	220,00 €	22,00 €		
	Klassenmusizieren	Klassenunterricht	60-90 Minuten pro Woche	160,00 €	16,00 €		
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten pro Woche	360,00 €	36,00 €	450,00 €	45,00 €
			45 Minuten pro Woche	520,00 €	52,00 €	660,00 €	66,00 €
		Flexibler Unterricht mit 2-4 Schülern im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten pro Woche	400,00 €	40,00 €	480,00 €	48,00 €
		Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Minuten pro Woche	330,00 €	33,00 €	400,00 €	40,00 €
		Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern	45 Minuten pro Woche	240,00 €	24,00 €	290,00 €	29,00 €
	Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schülern	45 Minuten pro Woche	480,00 €	48,00 €	600,00 €	60,00 €
	Tanz (Klassisches Ballett, Jazztanz, Folklore)	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schülern	45-90 Minuten pro Woche	220,00 €	22,00 €	280,00 €	28,00 €
	Arrangieren an Keyboard und PC	Gruppenunterricht mit 2-3 Schülern	45 Minuten pro Woche	420,00 €	42,00 €	520,00 €	52,00 €
Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten pro Woche	80,00 €	8,00 €	110,00 €	11,00 €
				(für Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei)		(für Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei)	

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit, einmalig	Gebühr, einmalig
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung mit Erstellung einer Demonstrations-CD	Gruppenstärke nach Größe der Bands und den Möglichkeiten der Musikschule	45 Minuten	**40,00 €**
	Anleitung zur CD-Produktion inkl. Master-CD	Anleitung zur Produktion einer CD	Mindestens 6, höchstens jedoch 10 Unterrichtsstunden	**300,00 €**

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	*Fächer*	*Unterrichtsform*	*Unterrichtszeit pro Woche*	*Gruppe S*		*Gruppe E*	
				Pro Jahr	*Pro Monat*	*Pro Jahr*	*Pro Monat*
Elementarunterricht	***Musikalische oder Tänzerische Früherziehung***	*Klassenunterricht mit bis zu 15* ***Schüler/innen***	*45 Minuten ~~pro Woche~~*	***130,00 €***	***13,00 €***		
	Musikalische Grundausbildung, ***Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen***						
	Schnupperkurs	*Gruppenunterricht mit bis zu 4* ***Schüler/innen***	*45 Minuten ~~pro Woche~~*	***260,00 €***	***26,00 €***		
	Klassenmusizieren	*Klassenunterricht*	*60-90 Minuten ~~pro Woche~~*	***190,00 €***	***19,00 €***		
Fachunterricht	*Instrumental- und Gesangsfächer*	*Einzelunterricht*	*30 Minuten ~~pro Woche~~*	***450,00 €***	***45,00 €***	***600,00 €***	***60,00 €***
			45 Minuten ~~pro Woche~~	***650,00 €***	***65,00 €***	***850,00 €***	***85,00 €***
		Flexibler Unterricht mit 2-4 ***Schüler/innen*** *im Einzel- oder Gruppenunterricht*	*60 Minuten ~~pro Woche~~*	***470,00 €***	***47,00 €***	***560,00 €***	***56,00 €***
		Gruppenunterricht mit 2 ***Schüler/innen***	*45 Minuten ~~pro Woche~~*	***390,00 €***	***39,00 €***	***480,00 €***	***48,00 €***
		Gruppenunterricht mit 3-4 ***Schüler/innen***	*45 Minuten ~~pro Woche~~*	***280,00 €***	***28,00 €***	***340,00 €***	***34,00 €***
	Keyboardunterricht	*Gruppenunterricht mit bis zu 7* ***Schüler/innen***	*45 Minuten ~~pro Woche~~*	***570,00 €***	***57,00 €***	***600,00 €***	***60,00 €***
	Ballett und Tanz	*Klassenunterricht mit bis zu 16* ***Schüler/innen***	***45-60 Minuten***	***260,00 €***	***26,00 €***	***330,00 €***	***33,00 €***
	Ballett und Tanz	*Klassenunterricht mit bis zu 16* ***Schüler/innen***	***75-90 Minuten***	***330,00 €***	***33,00 €***	***420,00 €***	***42,00 €***
	~~*Arrangieren an Keyboard und PC*~~	~~*Gruppenunterricht mit 2-3 Schülern*~~	~~*45 Minuten pro Woche*~~	~~*420,00 €*~~	~~*42,00 €*~~	~~*520,00 €*~~	~~*52,00 €*~~
Ensemble- und Ergänzungsunterricht	*Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre*	*Gruppen- und Klassenunterricht*	*45-90 Minuten ~~pro Woche~~*	***100,00 €***	***10,00 €***	***110,00 €***	***11,00 €***
				Für ***Schülerinnen und*** *Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei*			

Fachbereich	*Fach*	*Unterrichtsform*	*Unterrichtszeit, einmalig*	*Gebühr, einmalig*
Arbeit im Tonstudio	***Bandbetreuung***	***Gruppenstärke nach Möglichkeit der Musikschule***	*45 Minuten*	***48,00 €***
	~~*Anleitung zur CD-Produktion inkl. Master-CD*~~	~~*Anleitung zur Produktion einer CD*~~	~~*Mindestens 6, höchstens jedoch 10 Unterrichtsstunden*~~	~~**300,00 €**~~

§ 3 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen werden nur für Schüler der Gruppe S gewährt.

(2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
- für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
- für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.

(3) Die Gebührenpflicht für Schüler, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:
1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr wird als erstes Fach berechnet.
2. Pro Teilnehmer kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Zur Förderung besonders begabter Schüler dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. Zur Studienvorbereitung können Schüler hier zusätzlichen Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erhalten.
Der zusätzliche Fachunterricht wird um 50% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.

(4) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für Schüler der Gruppe S gewährt werden.
Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 3 Ermäßigungen

*(1) Ermäßigungen werden nur für ~~Schüler der~~ **die** Gruppe S gewährt.*

(2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
- *für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,*
- *für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.*

*(3) Die Gebührenpflicht für **Schüler/innen**, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.*

Einschränkungen:
*1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr **oder für das erste Kind** wird als erstes Fach berechnet.*
*2. Pro **Teilnehmendem** kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.*
3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.

*(4) Zur Förderung besonders begabter **Schüler/innen** dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. ~~Zur Studienvorbereitung können Schüler~~ **Hier** kann zusätzlicher Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erteilt werden.*
*Der zusätzliche Fachunterricht wird um **70% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches, gerundet auf volle Eurobeträge,** ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.*

*(5) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für ~~Schüler der~~ **die** Gruppe S gewährt werden.*
Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
- in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.

(2) Zahlungsweise der Gebühren:
- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
- per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.

(3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden des Schülers aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

(1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	**Benutzungsgebühr**
Bis 255,00 €	5,00 € pro Monat
Von 256,00 € bis 511,00 €	10,00 € pro Monat
Von 512,00 € bis 766,00 €	12,00 € pro Monat
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	15,00 € pro Monat
Ab 1.023,00 €	17,00 € pro Monat

(2) Benutzungsgebühren nach §5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.

(3) Die Zahlung der Benutzungsgebühren erfolgt
- für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder
- monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments

nach den Regelungen des §4 (2) dieser Satzung.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- *als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder*
- *in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.*

(2) Zahlungsweise der Gebühren:
- *per widerruflicher Einzugsermächtigung oder*
- *per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.*

(3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

(1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	***Überlassungsgebühr***
Bis 255,00 €	***6,00 € pro Monat***
Von 256,00 € bis 511,00 €	***12,00 € pro Monat***
Von 512,00 € bis 766,00 €	***15,00 € pro Monat***
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	***18,00 € pro Monat***
Ab 1.023,00 €	***20,00 € pro Monat***

*(2) **Überlassungsgebühren** nach § 5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.*

(3) Die Zahlung der Überlassungsgebühren erfolgt
- *für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder*
- *monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments*

nach den Regelungen des § 4 (2) dieser Satzung.

Alte Satzung

*Neue Satzung (kursiv, Streichungen ~~durchstrichen~~, **Änderungen fett**)*

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien begründen keine Erstattung.

(2) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert war.

(3) Benutzungsgebühren nach §5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Lastovka
Oberbürgermeister L. S.

§ 6 Erstattungen

*(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien **und gesetzliche Feiertage** begründen keine Erstattung.*

*(2) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn **Schüler/innen** krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert waren.*

*(3) **Überlassungsgebühren** nach § 5 dieser Satzung werden nicht erstattet.*

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am _15.08.2023_ in Kraft.

*(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom **01.08.2008** außer Kraft.*

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister L. S.

Erläuterungen

Erläuterungen aller Änderungen der Musikschulgebührensatzung 2023 im Vergleich zur gültigen Gebührensatzung.

Fundstelle neue Satzung	**Erläuterung**
Präambel	Änderung der Bezugnahme auf die aktuelle Fassung der gesetzlichen Grundlagen
allgemein	Wahl des Begriffes „Schüler/innen“ statt „Schüler“ sowie Nutzung geschlechtsneutraler Formulierungen
allgemein	Redaktionelle Änderungen
§ 1 (1), (7)	Bezugnahme auf neue Musikschulsatzung
§ 1 (5)	Änderung von Unterrichtsformen zum Monatsbeginn zur Verwaltungsvereinfachung
§ 2 (1)	Entfall Grundwehr- und Zivildienst
§ 2 (2)	1. Gebührenseitige Behandlung der Tänzerischen Früherziehung wie Musikalische Früherziehung 2. Begriffliche Korrektur „Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen“ 3. Umstrukturierung im Fach Tanz wegen geänderter Angebote und Aufteilung der Fächer „Ballett und Tanz“ nach unterschiedlicher Unterrichtszeit. 4. Entfall der Fächer „Arrangieren“ und „Anleitung zur CD-Produktion […]“
§ 3 (3)	Um die Fördermöglichkeiten zu verbessern, wurde hier die Ermäßigung leicht erhöht. Aufrunden, um keine Cent-Beträge auf Gebührenbescheiden erscheinen zu lassen.
§ 5 (1), (2), (3) und § 6 (3)	Hierbei handelt es sich um Überlassungsgebühren.
§ 6 (1)	Die Benennung gesetzlicher Feiertage erleichtert die Berechnung von Erstattungen.

Musikschule der Hansestadt Stralsund

Gebührenvergleich zu anderen Musikschulen

Musikschule	Musikschule der Hansestadt Stralsund	**Musikschule der Hansestadt Stralsund**	Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Kreismusikschule Vorpommern-Rügen	Kreismusikschule Anklam-Wolgast	Kreismusikschule Uecker-Randow	Durchschnitt im Landesverband der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern
Stand	(2008)	**(Entwurf 2023)**	(2022)	(2015)	(2019)	(2019)	(01.01.2022)
Jahresgebühr und Unterrichtsdauer [Min.]							
MFE 45	110,00 €	**130,00 €**	240,00 €	180,00 €	204,00 €	204,00 €	254,00 €
Schnupperkurs 45	220,00 €	**260,00 €**	288,00 €	-	168,00 €	168,00 €	-
E 30 Gr. S	360,00 €	**450,00 €**	456,00 €	552,00 €	492,00 €	492,00 €	533,00 €
E 30 Gr. E	450,00 €	**600,00 €**	636,00 €	552,00 €	738,00 €	738,00 €	-
E 45 Gr. S	520,00 €	**650,00 €**	660,00 €	792,00 €	612,00 €	612,00 €	722,00 €
E 45 Gr. E	660,00 €	**850,00 €**	884,00 €	792,00 €	918,00 €	918,00 €	-
Tanz 45 Gr. S	220,00 €	**260,00 €**	240,00 €	270,00 €	276,00 €	276,00 €	-
Tanz 45 Gr. E	280,00 €	**330,00 €**	312,00 €	270,00 €	-	-	-

Hinweise: Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Gebührensätze anderer auf die gleiche Unterrichtsdauer umgerechnet.
Durch unterschiedliche Ermäßigungen ist ein direkter Vergleich der Gebührensätze nur eingeschränkt möglich.

TOP Ö 3.2

Gebührenkalkulation

a) Unterrichtsgebühren

1. Erläuterungen

Der Gebührenbedarf wird mit den pauschalierten Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet und auf eine Jahreswochenstunde (Jwst.) umgerechnet. Eine Jahreswochenstunde ist die während eines gesamten Schuljahres erteilte Unterrichtszeit von regelmäßig wöchentlich 45 Minuten. Da laut § 6 (1) KAG von einer Kostendeckung abgesehen werden kann, wird für jede Gebühr der Anteil ausgewiesen, der durch Gebühreneinnahmen zu decken ist.

Teilnehmende der Gruppe E zahlen eine um mindestens 20 % höhere Gebühr als Teilnehmende der Gruppe S bei relevanten Gebührenarten.

2. Ermittlung des Gebührenbedarfes

Kosten eines Arbeitsplatzes		
Personalkosten (Musikpädagoge EG 9b TVöD x 0,87) zzgl. Tarifrunde 2023	65.598,00 €	
Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (10% der PK) zzgl. teilweiser IT-Unterstützung (für 50% der Pädagogen)	8.284,80 €	
Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (15% der PK)	9.839,70 €	83.722,50 €
Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrkraft (Jwst.)		30
Gebührenbedarf pro Jwst.		**2.790,75 €**

3. Kalkulation der Gebührenarten

3.1. Unterricht

Gebührenart	Dauer des Unterrichts [Min.]	Anzahl Teilnehmende pro Jwst.	Kosten pro Teilnahme	Anteil am Gebührenbedarf	Betrag pro Jahr	gerundete Gebühr pro Jahr
Einzelunterricht 45 Min. Gr. S	45	1	2.790,75 €	23%	641,87 €	**650,00 €**
Einzelunterricht 45 Min. Gr. E	45	1	2.790,75 €	30%	837,23 €	**850,00 €**
Einzelunterricht 30 Min. Gr. S	30	1	1.860,50 €	24%	446,52 €	**450,00 €**
Einzelunterricht 30 Min. Gr. E	30	1	1.860,50 €	32%	595,36 €	**600,00 €**
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. S	45	2	1.395,38 €	28%	390,71 €	**390,00 €**
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. E	45	2	1.395,38 €	34%	474,43 €	**480,00 €**
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. S	45	3	930,25 €	30%	279,08 €	**280,00 €**
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. E	45	3	930,25 €	36%	334,89 €	**340,00 €**
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. S	60	3	1.240,33 €	38%	471,33 €	**470,00 €**
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. E	60	3	1.240,33 €	45%	558,15 €	**560,00 €**
Gruppenunterricht Keyboard Gr. S	45	4	697,69 €	82%	572,10 €	**570,00 €**
Gruppenunterricht Keyboard Gr. E	45	4	697,69 €	86%	600,01 €	**600,00 €**
Tanz 45 Min. Gr. S	45	8	348,84 €	75%	261,63 €	**260,00 €**
Tanz 45 Min. Gr. E	45	8	348,84 €	95%	331,40 €	**330,00 €**
Tanz 75 Min. Gr. S	75	8	581,41 €	56%	325,59 €	**330,00 €**
Tanz 75 Min. Gr. E	75	8	581,41 €	72%	418,61 €	**420,00 €**
Schüler ohne Hauptfach Gr. S	45	10	279,08 €	36%	100,47 €	**100,00 €**
Schüler ohne Hauptfach Gr. E	45	10	279,08 €	40%	111,63 €	**110,00 €**
Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/ Tänzerische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen Gr. S	45	10	279,08 €	46%	128,37 €	**130,00 €**
Schnupperkurs Gr. S	45	4	697,69 €	37%	258,14 €	**260,00 €**
Klassenmusizieren Gr. S	60	8	465,13 €	40%	186,05 €	**190,00 €**

3.2. Tonstudio

Im Fachbereich "Arbeit im Tonstudio" werden die Kosten für eine einzelne Unterrichtseinheit berechnet. (Beispiel: Die Rockband X bucht am 12. Mai für 45 Minuten Bandbetreuung).

Gebührenbedarf pro Jwst.	2.790,75 €
/ Anzahl Unterrichtswochen pro Jahr	39
Gebührenbedarf pro Unterrichtseinheit	**71,56 €**

Gebührenart (einmalige Gebühren)	Dauer der Unterrichtseinheit [Min.]	Kosten pro Unterrichtseinheit	Anteil am Gebührenbedarf	einmaliger Betrag	gerundete Gebühr, einmalig
Bandbetreuung mit Demo.-CD	45	**71,56 €**	68%	48,66 €	**48,00 €**

b)Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

1. Ermittlung des Gebührenbedarfes

Kosten eines Arbeitsplatzes

Personalkosten (Verwaltungsmitarbeiterin EG 5 TVöD mit 75%) zzgl. Tarifrunde 2023	42.450,00 €
Sachkosten Büroarbeitsplatz	9.700,00 €
Gemeinkosten Büroarbeitsplatz (20% der PK)	8.490,00 €
Summe	**60.640,00 €**
Minutenwert	0,63 €

Die Bearbeitung einer Überlassung nimmt in der Regel ca. 30 Minuten in Anspruch.

Kosten hierfür	**18,96 €**

Sachkosten der Instrumente

Reparaturen		9.000,00 €
Wiederbeschaffungswert überlassene Instrumente	90.000,00 €	
Abschreibungssatz	11%	
Abschreibungsbetrag	9.900,00 €	9.900,00 €
Summe		**18.900,00 €**
Sachkosten pro 1 € Wiederbeschaffungswert (=Summe/90.000,00)		**0,21 €**

2. Gebührenarten

Instrumentenwert neue Satzung	Instrumentenwert im Durchschnitt	Sachkosten pro Jahr	Personalkosten pro Vorgang	Betrag pro Jahr	Gebühr pro Jahr
bis 255,00 €	250,00 €	52,50 €	**18,96 €**	71,46 €	72,00 €
von 256,00 € bis 511,00 €	511,00 €	107,31 €	**18,96 €**	126,27 €	132,00 €
von 512,00 € bis 766,00 €	750,00 €	157,50 €	**18,96 €**	176,46 €	175,00 €
von 767,00 € bis 1.022,00 €	940,00 €	197,40 €	**18,96 €**	216,36 €	216,00 €
ab 1.023,00 €	1.050,00 €	220,50 €	**18,96 €**	239,46 €	240,00 €

c) Kontrollrechnung

1. Unterrichtsgebühren

Gebührenart	neuer Betrag pro Jahr	Anzahl Teilneh-mende	Summe
Einzelunterricht 45 Min. Gr. S	**650,00 €**	169	109.850,00 €
Einzelunterricht 45 Min. Gr. E	**850,00 €**	40	34.000,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. S	**450,00 €**	290	130.500,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. E	**600,00 €**	69	41.400,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. S	**390,00 €**	14	5.460,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. E	**480,00 €**	1	480,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. S	**280,00 €**	0	0,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. E	**340,00 €**	0	0,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. S	**470,00 €**	0	0,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. E	**560,00 €**	0	0,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. S	**560,00 €**	18	10.080,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. E	**600,00 €**	0	0,00 €
Tanz 45 Min. Gr. S	**260,00 €**	26	6.760,00 €
Tanz 45 Min. Gr. E	**330,00 €**	0	0,00 €
Tanz 75 Min. Gr. S	**330,00 €**	54	17.820,00 €
Tanz 75 Min. Gr. E	**420,00 €**	2	840,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. S	**100,00 €**	24	2.400,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. E	**110,00 €**	0	0,00 €
Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung Gr. S/E	**130,00 €**	236	30.680,00 €
Schnupperkurs Gr. S	**260,00 €**	18	4.680,00 €
Klassenmusizieren Gr. S	**190,00 €**	33	6.270,00 €
Zwischensummen		**994**	**401.220,00 €**
Gebührenart (einmalige Gebühren)	**neuer**	**Anzahl**	**Summe**
Bandbetreuung mit Demo.-CD	**48,00 €**	16	768,00 €
Zwischensummen		**16**	**768,00 €**
Summe Unterrichtsgebühren			**401.988,00 €**
Ermäßigungen	**um**	**Anzahl**	**Summe**
2. Kind	25%	95	-4.172,50 €
3. Kind	50%	10	-966,00 €
2. Fach	25%	64	-2.274,00 €
3. Fach	25%	3	-122,00 €
Sozialermäßigung	50%	40	-2.654,00 €
SVA-Ermäßigung	70%	19	-2.642,00 €
Zwischensumme Ermäßigungen			**-12.830,50 €**
Saldo Gebühreneinnahmen			**389.157,50 €**

2. Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

Instrumentenwert neue Satzung	Gebühr pro Jahr	Anzahl	Gebühreneinnahmen pro Jahr
bis 255,00 €	72,00 €	50	3.600,00 €
von 256,00 € bis 511,00 €	132,00 €	23	3.036,00 €
von 512,00 € bis 766,00 €	175,00 €	10	1.750,00 €
von 767,00 € bis 1.022,00 €	216,00 €	6	1.296,00 €
ab 1.023,00 €	240,00 €	21	5.040,00 €
Summe		**110**	**14.722,00 €**

3. Gebühreneinnahmen lt. neuer Gebührensatzung 2023

Unterricht	389.157,50 €
Instrumente	14.722,00 €
Summe ab 2023 (voll ab 2024, anteilig in 2023)	**403.879,50 €**
Haushaltsansatz 2023 alt	287.000,00 €
Einnahmesteigerung p. a. um	**116.879,50 €**

(Kalkulation nach "Kosten eines Arbeitsplatzes" lt. KGSt. (Stand 2013/2014))
(Datenbasis: Teilnehmendenzahlen der Musikschule (Stand 17.04.2023))

TOP Ö 3.3

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0044/2023
öffentlich

Titel: Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs

Federführung:	40.7 Stadtarchiv	Datum:	16.05.2023
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Dr. Schleinert, Dirk		

Beratungsfolge	**Termin**	

Sachverhalt:
Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivdokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:
Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund geändert werden.

Die Auswahl der zu erhöhenden Entgelte des Stadtarchivs orientierte sich an den Kostensteigerungen bei den dafür zu erbringenden Leistungen. Neben den Personalkosten sind dies insbesondere die stark gestiegenen Preise für Papier und Energie.

Alternativen:
Die vorgeschlagenen Erhöhungen werden nicht vorgenommen. Die bisherige Entgeltordnung des Stadtarchivs bleibt in Kraft.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt die Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund gemäß Anlage 1. Die neue Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einnahmen Entgelte Stadtarchiv 2022: 7.972,90 €
Einnahmen Entgelte Stadtarchiv für die gleichen Leistungen mit neuen Sätzen: 9.932,90 €
Mehreinnahmen pro Jahr: 1.960,00 €

Termine/ Zuständigkeiten:
Juli 2023/Amt 40, Abteilung Stadtarchiv

Anlagen

Anlage_1_Entgeltordnung_2023
Anlage_2_Synopse
Anlage_3_Vergleich Entgeltordnungen

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.3

Entgeltordnung
für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Persönliche Benutzung
§ 2 Entgelte
§ 3 Wirksamwerden

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 und des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und § 11 der Archivsatzung vom 05.12.2002 und § 13 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 26.09.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am …… 2023 folgende Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

Präambel
Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Für die Benutzung/Inanspruchnahme der Leistungen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung sofort fällig.

§ 1 Persönliche Benutzung

1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei.

2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen:
   a) persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken,
   b) Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken,
   c) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken.

3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt
   pro Person und Tag 10,00 €

§ 2 Entgelte

1.	Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut	
1.1.	bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu einer Viertelstunde	entgeltfrei
1.2.	bei einem Bearbeitungsaufwand ab der 2. Viertelstunde je angefangene Viertelstunde	20,00 €
2.	Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut	
2.1.	Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrucke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/-fiches)	
2.1.1.	schwarz/weiß	
	- A 4	1,80 €
	- A 3	2,00 €
2.1.2.	farbig	
	- A 4	2,70 €
	- A 3	3,70 €

2.1.3.	Geburtstagzeitung je Seite	
	- schwarz/weiß	7,50 €
	- farbig	15,00 €
2.2.	Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300dpi)	
	- je Aufnahme	1,50 €
	- höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme	3,00 €
	- Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger oder Versand per Cloud	3,00 €
3.	Beglaubigung von Kopien aus Archivgut	3,00 €
4.	Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut	
4.1.	für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild	
4.1.1.	in schwarz/weiß	
	- bis zu 3.000 Druckexemplaren	35,00 €
	- bis zu 5.000 Druckexemplaren	40,00 €
	- mehr als 5.000 Druckexemplare	60,00 €
4.1.2.	in Farbe	
	- bis zu 3.000 Druckexemplaren	70,00 €
	- bis zu 5.000 Druckexemplaren	80,00 €
	- mehr als 5.000 Druckexemplare	110,00 €
4.2.	Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet	
	- je Seite oder Bild	50,00 €

5. Ermäßigung und Entgeltfreiheit

5.1. Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund.

5.2. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.

§ 3 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Hansestadt Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 21.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 13.11.2019, unwirksam.

Stralsund,

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

TOP Ö 3.3

Anlage 2 Synopse

Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2019-VII-03-0114 vom 26.09.2019	**Entwurf Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund**
Aufgrund von § 22 Abs. 3 Ziff. 11 und § 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 setzt die Bürgerschaft folgende Entgelte für die Benutzung und Leistungen des Stadtarchivs fest:	**Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 und des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und § 11 der Archivsatzung vom 05.12.2002 und § 13 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 26.09.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am …… 2023 folgende Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund festgesetzt:** **Präambel** **Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Für die Benutzung/Inanspruchnahme der Leistungen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung sofort fällig.**
§ 1 Persönliche Benutzung	**§ 1 Persönliche Benutzung**

1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei. 2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen: a. persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken, b. Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken, c. Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken. 3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt - pro Person und Tag 10,00 €	1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei. 2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen: a. persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken, b. Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken, c. Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken. 3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt - pro Person und Tag 10,00 €
§ 2 **Entgelte** 1. Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut 1.1. bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu 0,25 h entgeltfrei 1.2. bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 0,25 h je angefangene Viertelstunde ab der 2. Viertelstunde 15 €	**§ 2** **Entgelte** 1. Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut 1.1. bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu **einer Viertelstunde** entgeltfrei 1.2. bei einem Bearbeitungsaufwand **ab der 2. Viertelstunde** **20 €** je angefangene Viertelstunde

2. Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut 2.1. Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrucke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/ -fiches) 2.1.1. schwarz/weiß - A 4 1,50 € - A 3 1,70 € 2.1.2. farbig - A 4 2,40 € - A 3 3,40 € 2.1.3. Geburtstagzeitung je Seite - schwarz/weiß 7,00 € - farbig 14,00 € 2.2. Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300dpi) - je Aufnahme 1,20 € - höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme 2,40 **€** - Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger 3,00 €	2. Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut 2.1. Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrucke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/ -fiches) 2.1.1. schwarz/weiß - A 4 **1,80 €** - A 3 **2,00 €** 2.1.2. farbig - A 4 **2,70 €** - A 3 **3,70 €** 2.1.3. Geburtstagzeitung je Seite - schwarz/weiß **7,50 €** - farbig **15,00 €** 2.2. Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300dpi) - je Aufnahme **1,50 €** - höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme **3,00 €** - Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger 3,00 €
3. Beglaubigung von Kopien aus Archivgut Erfolgt nach Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund, Tarifstelle 1.3 (3,00 € pro Seite)	3. Beglaubigung von Kopien aus Archivgut Erfolgt nach Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund, Tarifstelle 1.3 (3,00 € pro Seite)
4. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut 4.1. für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild	4. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut 4.1. für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild

4.1.1. in schwarz/weiß - bis zu 3.000 Druckexemplaren 30,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 35,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 50,00 € 4.1.2. in Farbe - bis zu 3.000 Druckexemplaren 60,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 70,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 100,00 € 4.2. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet - je Seite oder Bild 35,00 €	4.1.1. in schwarz/weiß - bis zu 3.000 Druckexemplaren **35,00 €** - bis zu 5.000 Druckexemplaren **40,00 €** - mehr als 5.000 Druckexemplare **60,00 €** 4.1.2. in Farbe - bis zu 3.000 Druckexemplaren **70,00 €** - bis zu 5.000 Druckexemplaren **80,00 €** - mehr als 5.000 Druckexemplare **110,00 €** 4.2. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet - je Seite oder Bild **50,00 €**
5. Ermäßigung und Entgeltfreiheit 5.1. Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund. 5.2. Eine Ermäßigung oder Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.	5. Ermäßigung und Entgeltfreiheit 5.1. Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund. 5.2. Eine Ermäßigung oder **ein** Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.
§ 3 **Wirksamwerden** Diese Entgeltordnung wird mit der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister wirksam. Zugleich wird die Entgeltordnung vom 21.12.2010 unwirksam.	**§ 3** **Wirksamwerden** **Die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Hansestadt Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung**

	vom 21.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 13.11.2019, unwirksam.
Stralsund,	Stralsund,
Dr.-Ing. Badrow Oberbürgermeister	Dr.-Ing. Badrow Oberbürgermeister

TOP Ö 3.3

Anlage 3 Vergleich Entgeltordnungen der „großen“ Kommunalarchive in Mecklenburg-Vorpommern

Archiv	Recherche	Benutzung/Tag	Kopien A4	Kopien A3	Scans	Datenträger	Beglaubigung	VÖ-Genehmigung
Stralsund alt	**15,00 je 15 min**	**10,00**	**1,50**	**1,70**	**1,20 - 2,40**	**3,00**	**3,00**	**30,00 - 50,00**
Stralsund neu	**20,00 je 15 min**	**10,00**	**1,80**	**2,00**	**1,50 - 3,00**	**3,00**	**3,00**	**35,00 - 60,00**
Greifswald	12,00 je 30 min	5,00/2,50	0,70	1,00	2,00 - 5,00	3,00		25,00 - 45,00
Schwerin	20,00 je 30 min	5,00 priv./15,00 gew.	0,50	1,00	2,50		8,00	10,00 - 30,00
Wismar	10,00 - 21,50 je 30 min	5,00	1,00	1,50	2,00		12,00	ab 25,00
Rostock	12,40 je 15 min Standesamt	7,50	0,80	1,00	2,00 - 8,10	6,90		10,00 - 50,00
	49,60 je Stunde sonst.							
Neubrandenburg	12,00 je 15 min		0,40	0,60	3,00	4,00	9,00/2,00	28,00
Durchschnitt	11,00	7,50	0,80	1,13	3,00	2,80	4,75	30,00
	über Ø	**über Ø**	**über Ø**	**über Ø**	**unter Ø**	**Ø**	**unter Ø**	**über Ø**

TOP Ö 3.4

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0045/2023
öffentlich

Titel: Änderung der Entgeltordnung des Zoos

Federführung:	40.8 Zoo Stralsund	Datum:	16.05.2023
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Dr. Langner, Christoph Gereit, Jan		

Beratungsfolge	**Termin**	

Sachverhalt:
Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivdokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:
Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund geändert werden.

Die letzte Anpassung der Zoo-Entgelte erfolgte im Jahr 2011. Seitdem konnte der Zoo seine Angebotspalette deutlich erweitern. Die Etablierung der Stralsunder Werkstätten als Betreiber der Zoogastronomie, die Sanierung des Südamerikahauses und zahlreicher

weiterer Gehege und Anlagen, die Erweiterung des Spielplatzes, der Ausbau der Tiershow, die Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Masterplan Zoo wie die Einführung des Mühlenpfads sind Beispiele dafür.

Die Attraktivitätssteigerung und der Vergleich mit ähnlich aufgestellten Mitbewerbern (siehe Anlage 3) rechtfertigen neben den eingangs erwähnten Sachzwängen eine Anpassung der Entgelte. Im vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Entgeltordnung wurden Reaktionen von Besucherinnen und Besuchern, Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Belange der Zoofreunde Stralsund e.V. sowie die Wettbewerbssituation mit ähnlichen Einrichtungen berücksichtigt.

Im Ergebnis wird eine differenzierte Anpassung der Entgelte vorgesehen. Einige Positionen bleiben unverändert, andere Positionen werden erhöht.

Die Preise für die Jahreskarten in den unterschiedlichen Kategorien werden nicht verändert. Somit bleibt ein stark nachgefragtes und attraktives Angebot bestehen. Gerade Zoobesucherinnen und -besucher aus Stralsund und der näheren Umgebung profitieren davon.

Für Tagesbesucher sind Steigerungen von 50 Cent bis zu drei Euro vorgesehen. Gleiches gilt für Gruppenbesucher.

Die Unterteilung in die Familienkarte „groß“ und „klein“ hat sich in der Vergangenheit bewährt. Um Familien mit vielen Kindern den Zoobesuch zu ermöglichen, soll der Preis für weitere Kinder in der Familienkarte ebenfalls konstant bleiben.

Seit der letzten Anpassung der Entgelte haben Rentnerinnen und Rentner einen Anspruch auf Ermäßigung. Die Ermäßigung für diese Zielgruppe ist weiterhin vorgesehen. Zugunsten der Übersichtlichkeit werden die Rentnerinnen und Rentner in die Kategorie Ermäßigte überführt.

Die Zoofreunde Stralsund e.V. unterstützen den Zoo auf vielfältigste Art und Weise. Zahlreiche Projekte konnten in der Vergangenheit nur dank dieser Unterstützung realisiert werden. Um dieses ehrenamtliche Engagement zu honorieren, soll den Mitgliedern des Fördervereins zukünftig freier Eintritt in den Zoo gewährt werden.

Alternativen:
1. Die Entgeltordnung wird nicht geändert.
2. Es wird eine andere Preisgestaltung vorgesehen.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt die Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund gemäß Anlage 1. Die neue Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Finanzierung:
Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
Im Jahr 2022 konnten aus Zooeintritten Einnahmen von rd. 590.000 Euro erzielt werden. Bei gleichem Besucherniveau ab 2024 sind Mehreinnahmen von ca. 109.000 Euro pro Jahr möglich. Damit lägen die Einnahmen aus Eintritten bei Besucherniveau von 2022 mit den neuen Entgelten bei jährlich rd. 700.000 Euro.

Termine/ Zuständigkeiten:
Juli 2023/Amt 40, Abteilung Zoo

Anlage_1_Zoo-Entgeltordnung
Anlage_2_Synopse
Anlage_3_Vergleich_MV

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.4

Entgeltordnung des Zoos der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am …… 2023 folgende Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1 Grundsätze
Der Zoo Stralsund ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Für die Benutzung/Inanspruchnahme der Leistungen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner
Entgeltschuldner ist, wer eine der Leistungen im Zoo der Hansestadt Stralsund in Anspruch nimmt. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme sofort fällig.

§ 3 Erhebung der Entgelte
Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Zoos der Hansestadt Stralsund werden nach Maßgabe des dieser Entgeltordnung beigefügten Entgelttarifs (Anlage 1) erhoben. Der Entgelttarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.

§ 4 Wirksamwerden
Die Entgeltordnung des Zoos der Hansestadt Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 22.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 13.06.2021, unwirksam.

Anlage 1
Entgelttarife des Zoos der Hansestadt Stralsund ab 01.11.2023

Stralsund, _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Entgelttarife des Zoos der Hansestadt Stralsund ab 01.11.2023

Beschluss-Nr. 2023-

	Sommer		**Winter**
Tageskarten	**€**		**€**
Erwachsene	**8,50**		**5,50**
Ermäßigte [1]	**7,00**		**4,50**
Kinder ab 3 Jahre	**4,00**		**2,50**
Hunde		**4,00**	
Gruppenkarten			
Erwachsene (ab 10 Personen) Kinder [2] (ab 10 Personen)	**5,00** **3,00**		**4,00** **2,00**
Familienkarten			
"groß" 2 Erw. + 1-2 Kinder	**20,00**		**13,00**
jedes weitere Kind		**2,00**	
"klein" 1 Erw. + 1-2 Kinder	**12,00**		**8,00**
jedes weitere Kind		**2,00**	
Jahreskarten			
Erwachsene		**30,00**	
Ermäßigte [1]		**20,00**	
Kinder ab 3 Jahre		**10,00**	
Familien			
"groß" 2 Erw. und Kinder		**60,00**	
"klein" 1 Erw. und Kinder		**40,00**	
Hunde		**10,00**	

[1] Schüler/Schülerinnen, Studierende, Auszubildende, Rentner/Rentnerinnen, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/Inhaberinnen des Strela-Passes, Schwerbehinderte (für Begleitperson von Besuchern mit dem Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis Eintritt frei), Arbeitslose (gegen Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides nicht älter als 1 Jahr), Inhaber/Inhaberinnen von vertraglich geregelten Rabattkarten, Tierpaten/Tierpatinnen (bei Vorlage gültiger Berechtigungsnachweise)

[2] auf 10 Kinder eine Aufsichtsperson freien Eintritt, weitere Personen Gruppenrabatt

Freier Eintritt

Beschäftigte aus anderen Zoos mit Dienstausweis (incl. Begleitung)
Kinder bis 3 Jahre
Inhaber/Inhaberinnen der EhrenamtsKarte M-V
Mitglieder des Vereins Zoofreunde Stralsund e.V.

TOP Ö 3.4

Synopse Eintrittspreise

	aktueller Preis	Preisvorschlag ab 01.11.2023	
Ø Eintrittspreis pro Person	4,93 €	5,87 €	
	Preis	**Neuer Preis Zoovorschlag**	**Umsatz Zoovorschlag**
Jahreskarten/Familien			
Familie "groß" (2Erw + 1-2 Kinder)	60,00 €	60,00 €	33.720,00 €
Familie "klein"(1Erw + 1-2Kinder)	40,00 €	40,00 €	5.760,00 €
Jahreskarten/ Einzeln			
Erwachsene	30,00 €	30,00 €	10.140,00 €
Rentner	25,00 €	20,00 €	2.740,00 €
Ermäßigt	20,00 €	20,00 €	1.600,00 €
Kind	10,00 €	10,00 €	1.090,00 €
Hund	10,00 €	10,00 €	790,00 €
Tageskarten/ Einzeln			
Erwachsene	7,00 €	8,50 €	196.800,50 €
Erwachsene/Winter	5,00 €	5,50 €	13.381,50 €
Rentner	6,50 €	7,00 €	37.646,00 €
Rentner/Winter	4,50 €	4,50 €	1.719,00 €
Ermäßigt	4,00 €	7,00 €	35.175,00 €
Ermäßigt/Winter	3,00 €	4,50 €	2.119,50 €
Kinder	3,00 €	4,00 €	9.908,00 €
Kinder/Winter	2,00 €	2,50 €	980,00 €
Tageskarten/ Familien			
Familie "groß" (2Erw + 1-2 Kinder)	17,00 €	20,00 €	195.205,00 €
Familie "groß" (2Erw + 1-2Kinder) / Winter	12,00 €	13,00 €	13.182,00 €
Familie "klein" (1Erw + 1-2Kinder)	10,00 €	12,00 €	70.204,00 €
Familie "klein" (1Erw + 1-2Kinder) /Winter	7,00 €	8,00 €	6.184,00 €
Familie weiteres Kind	2,00 €	2,00 €	2.932,00 €
Gruppen			
Gruppen Erw.	4,00 €	5,00 €	9.755,00 €
Gruppen /Winter	3,00 €	4,00 €	420,00 €
Gruppen Kind	2,00 €	3,00 €	14.241,00 €
Gruppen Kind/ Winter	1,00 €	2,00 €	382,00 €
Hunde	3,00 €	4,00 €	11.156,00 €
Mehrumsatz bei Besucherniveau von 2022		**108.955,92 €**	

TOP Ö 3.4

Zooname	Preis Erw.	Preis Kinder.	ermäßigt Erwachsene	Gruppen Erwachsene	Gruppen Kind	Jahreskarte Kind	Jahreskarte Erw.
Zoo Rostock	24,00	10,00	17,00	20,00	6,50	26,50	71,00
Ozeaneum Stralsund	17,00	8,00	12,00	15,00	6,50	19,00	43,00
Vogelpark Marlow	16,90	12,90	12,90	13,90	10,90	30,00	40,00
Tiererlebnispark Müritz	15,00	9,00	12,50	14,50	8,50	39,00	59,00
Zoologischer Garten Schwerin	14,00	9,00	9,00	11,00	7,00	31,00	48,50
Müritzeum	14,00	6,00	11,00	11,00	/	15,00	30,00
Wildpark MV	13,00	8,00	15,00	45,00	6,00	30,00	50,00
Tierpark Ueckermünde	12,00	6,00	/	/	/	30,00	45,00
Wildlife Usedom	12,00	8,00	10,00	/	6,50	28,00	32,00
Tropenzoo Bansin	10,00	5,00	7,00	/	/	/	/
Zoo Stralsund	8,50	4,00	7,00	5,00	3,00	10,00	30,00
Haustierpark Lelkendorf	8,00	2,00	/	6,00	1,50	10,00	32,00
Familientierpark Wolgast	7,50	5,00	5,50	6,50	3,50	16,00	36,00
Tiergarten Neustrelitz	7,50	4,00	6,00	7,00	3,50	30,00	50,00
Tierpark Greifswald	7,00	3,50	4,50	/	/	20,00	40,00
Tierpark Wismar	6,00	4,00	3,50	4,50	3,00	20,00	30,00
Tierpark Grimmen	4,00	2,00	/	/	/	/	/
Naturerlebnispark Gristow	2,50	1,50	/	/	/	/	/

TOP Ö 4.1

Zuarbeit:

Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund

An: Ausschuss für Finanzen und Vergabe und Betriebsausschuss

Betreff:
Prüfergebnis zum Beschlusses 2022-VII-12-1007

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Beschluss 2022-VII-12-1007 waren die Möglichkeiten einer Förderung der energetischen Sanierung des gesamten Gebäudekomplexes inklusive Trauerhalle des Zentralfriedhofes Stralsund zu eruieren.

Der Gebäudebestand der Feierhalle des Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund wurde in den 1950er Jahren errichtet und wurde um 1960 erweitert. Das Gebäude der Friedhofsverwaltung am Heinrich –Heine Ring 77 wurde wiederum als Neubau im Oktober 1997 fertiggestellt. Eine Fördermöglichkeit wäre insbesondere für den Gebäudebestand der Feierhalle von Interesse. Bei dem Objekt handelt es sich um ein eingeschossiges Gebäude, welches nicht unterkellert ist. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut.

Im Jahr 2014 hat eine umfangreiche Sanierung des Urnenraumes sowie des großen Vorraumes stattgefunden. Dazu gehörten auch energetische Sanierungsmaßnahmen in diesem Bereich. Im Bereich der Leichenkühlung wurde im Jahr 2018 ein neues Kälteaggregat verbaut. Eine neue Kühlzelle für den Außenbereich einschließlich Riedel-Bosch Kältetechnik wurde im November 2014 angeschafft. Ebenfalls wurde in eine neue Kühlzelle für den Innenbereich im Jahr 2011 investiert.

Dies vorangestellt, müssen bei einer Sanierung jedweder Art auch Belange des Denkmalschutzes Beachtung finden. Aufgrund dessen wurde ebenfalls eine Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde zu der Thematik erbeten, dessen Ergebnis nachfolgend wiedergeben wird:

(…)„Der Zentralfriedhof ist mit seinen Bestandteilen, zu denen auch die Trauerhalle gehört, bekanntermaßen ein Einzeldenkmal und wird auf der Denkmalliste der Hansestadt Stralsund unter der Positionsnummer 644 geführt.

Im Jahr 2003 wurde zur Trauerhalle (hier Feierhalle genannt) mit der Denkmalfachbehörde festgelegt, dass das äußere Erscheinungsbild geschützt ist und Umbauten an dem Gebäude einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.
Der Erhalt der historischen Bausubstanz als eines der Kernelemente des Denkmalschutzes sieht einen differenzierten und sensiblen Umgang mit den denkmalgeschützten Gebäuden als gesellschaftlichen Auftrag gleichberechtigt wie den Klimaschutz vor. Dies wird auch in den Förderprogrammen des Bundes zum Klimaschutz deutlich, die den Denkmälern eine Sonderstellung einräumen. Mögliche Maßnahmen der Energieeinsparung wie Erneuerung der Heizungsanlage,
Dämmungen und Ertüchtigungen bzw. Erneuerungen der Fenster sowie Photovoltaik- oder Solarthermie Anlagen sind nur dann machbar, wenn sie zu keiner Beeinträchtigung des charakterprägenden Erscheinungsbildes führen. Darüber hinaus ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu prüfen. Da es sich bei der Trauerhalle nicht um ein Wohn- oder

Bürogebäude handelt ist hier die Verhältnismäßigkeit der Aufwendungen in Abwägung zu den Eingriffen in die Denkmalsubstanz kaum gegeben.
Solaranlagen sowie Dämmungen der Gebäudehülle kommen aus diesen Gründen nicht in Betracht, bei den Fenstern ist die Effizienz zu prüfen“(…).

Gemäß Beschluss wurden die Möglichkeiten einer Förderung der energetischen Sanierung geprüft. Eine Vielzahl von Förderprogrammen zur energetischen Gebäudesanierung bzw. zur steuerlichen Förderung setzt selbstgenutztes Wohneigentum als grundlegende Antragsberechtigung voraus.

Ebenso stellen zahlreiche Förderprogramme auf Bestandsimmobilien ab, „die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes erreichen“. Dies dürfte unter den gegebenen Umständen und der Art des Objektes, der Beachtung des Denkmalschutzes und einer wirtschaftlichen Betrachtung in keinem sinnvollen Verhältnis stehen.

In Anlage I werden die entsprechenden Förderprogramme für „Nichtwohngebäude“ detailliert erläutert, bei denen eine theoretische Antragsberechtigung gegeben ist. Die Anlage II vermittelt eine Gesamtübersicht der betrachteten Förderprogramme.

Das Angebot an Förderprogrammen zur energetischen Gebäudesanierung erscheint auf den ersten Blick sehr Vielfältig. Bei genauer Detailprüfung der einzelnen Programme im Hinblick auf das Nichtwohngebäude der Feierhalle scheiden allerdings eine Reihe von Programmen aus. Es verbleiben sechs Förderprogramme, bei denen eine Antragsberechtigung durch eine Kommune gegeben ist, wobei hiervon 3 Förderprogramme lediglich die energetische Beratung im Vorfeld einer möglichen Sanierung unterstützen. Ein Förderprogramm zielt auf die energetische Fachplanung und Baubegleitung ab. Letztendlich kommen die folgenden zwei Förderprogramme für eine Förderung der energetischen Sanierung des Gebäudekomplexes des Zentralfriedhofes in Betracht:

- KfW - Bundesförderung für effiziente Gebäude, Nichtwohngebäude (263)
- BAFA - Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Nichtwohngebäude (BEG NWG)

Als Fazit kann festgehalten werden, dass eine Förderung möglich wäre, das Kosten-Nutzen Verhältnis jedoch kritisch hinterfragt werden muss, da unter anderem das KfW Förderprogramm als Voraussetzung für eine Förderung das Erreichen einer Effizienzhaus Klasse voraussetzt. Inwieweit dies mit den Anforderungen an den Denkmalschutz in Bezug auf den Gebäudekomplex der Trauerhalle überhaupt gewährleistet werden kann, müsste im Falle einer möglichen Sanierung vorab weitergehend geprüft werden.
Denkmalschutzrechtliche Anforderungen bleiben im Hinblick auf eine energetische Sanierung des Verwaltungsgebäudes zwar außen vor, dennoch sollte auch hierbei eine kritische Aufwand Nutzen Analyse erfolgen, da im Falle einer möglichen Förderung entsprechende Eigenmittel zur Verfügung stehen müssen.

gez. T. Viecens
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof

Name des Programms:
KfW - Bundesförderung für effiziente Gebäude, Nichtwohngebäude – Kredit (263) (Förderkredit)

Was wird gefördert?
Förderfähig sind ausschließlich Nichtwohngebäude, die nach Fertigstellung beziehungsweise Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen.
• Neubau Effizienzhaus (EH): Gefördert wird der Bau oder der Kauf eines neu errichteten Effizienzgebäudes als EH 40 mit Nachhaltigkeits-Klasse.
Voraussetzung hierfür ist das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude.
• Sanierung zum Effizienzhaus (EH): Gefördert werden die energetische Sanierung und der Ersterwerb von Bestandsgebäuden, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes erreichen. Der Bauantrag beziehungsweise die Bauanzeige des Bestandsgebäudes muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen. Folgende Standards werden gefördert:
◦ EH Denkmal EE oder Denkmal NH
◦ EH 70, 70 EE oder 70 NH
◦ EH 55, 55 EE oder 55 NH
◦ EH 40, 40 EE oder 40 NH.
• Eine "Effizienzgebäude EE"-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mindestens 55 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.
• Eine "Effizienzgebäude NH"-Klasse wird erreicht, wenn für ein Effizienzgebäude ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegels "Nachhaltiges Gebäude" bestätigt.
• Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich. Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (Expertenliste) in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude" unter www.energie-effizienz-experten.de einzubinden.

Wer wird gefördert?
Antragsberechtigt sind:
• Privatpersonen sowie Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer Freiberuflich Tätige
• In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
• Kommunale Unternehmen
• Gemeinnützige Organisationen und Kirchen
• Geschäftsbanken, Genossenschaftsbanken und Sparkassen
• Contracting-Gebende, die Energie-Dienstleistungen an Nichtwohngebäuden erbringen.

Beschreibung:
• Der maximale Kreditbetrag beträgt bei Neubau 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche, insgesamt maximal 10 Mio. Euro pro Vorhaben bei dem die Effizienzgebäude-Stufe 40 mit Nachhaltigheits-Klasse erreicht wird. Davon werden 5 Prozent als Tilgungszuschuss, also maximal 500.000 Euro gewährt.

• Bei Sanierung von Bestandsbauten beträgt der maximale Kreditbetrag 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche, insgesamt maximal 30 Mio. Euro pro Vorhaben bei dem ein neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird.

Mit Nachweis des erreichten Effizienzhaus-Standards wird ein Tilgungszuschuss gewährt:
• EH Denkmal: 5 Prozent Tilgungszuschuss von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 6.000 Euro
• EH Denkmal EE-Klasse oder NH-Klasse: 10 Prozent von maximal 150.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 15.000 Euro
• EH 85: 5 Prozent Tilgungszuschuss von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 6.000 Euro
• EH 85 EE-Klasse oder NH-Klasse: 10 Prozent von maximal 150.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 15.000 Euro
• EH 70: 10 Prozent Tilgungszuschuss von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 12.000 Euro
• EH 70 EE-Klasse oder NH-Klasse: 15 Prozent von maximal 150.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 22.500 Euro
• EH 55: 15 Prozent Tilgungszuschuss von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 18.000 Euro
• EH 55 EE-Klasse oder NH-Klasse: 20 Prozent von maximal 150.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 30.000 Euro
• EH 40: 20 Prozent Tilgungszuschuss von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 24.000 Euro
• EH 40 EE-Klasse oder NH-Klasse: 25 Prozent von maximal 150.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 37.500 Euro
• Zusätzlich wird die Baubegleitung mit einem zusätzlichen Kreditbetrag und Tilgungszuschuss gefördert.
• Der Kreditbetrag bei der Baubegleitung kann um bis zu 10 Euro pro m² Nettogrundfläche, maximal 40.000 Euro pro Vorhaben bei dem ein neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird, aufgestockt werden. Der Tilgungszuschuss beträgt davon 50 Prozent, maximal bis zu 20.000 Euro.
• Auch die Nachhaltigkeitszertifizierung wird mit einem zusätzlichen Kreditbetrag gefördert, wenn eine Effizienzhaus-Stufe mit Nachhaltigkeits-Klasse erreicht wird. Es gelten die gleichen Höchstbeträge wie bei der Baubegleitung – davon wird ebenfalls ein Tilgungszuschuss von 50 Prozent gewährt.
• Folgende Laufzeitvarianten stehen bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur Verfügung:
◦ bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren
◦ bis zu 10 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende
◦ bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren
◦ bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 Tilgungsfreijahre.
• Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben. Bei endfälligen Krediten werden die Zinsen für die gesamte Kreditlaufzeit fest vereinbart.
• Während der tilgungsfreien Jahre werden lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge fällig. Danach wird der Kredit monatlich in Annuitäten oder bei endfälliger Tilgung zum Laufzeitende zurückgezahlt.

Name des Programms:
BAFA - Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Nichtwohngebäude (BEG NWG) (Zuschuss)

Was wird gefördert?
Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle, die die festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen, darunter:
• Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung / Aufbereitung von Vorhangfassaden
• Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren
• Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung.

Die Antragstellung erfordert die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten (EEE).

Wer wird gefördert?
Antragsberechtigt sind:
• Privatpersonen und Wohnungseigentümergemeinschaften
• freiberuflich Tätige
• Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln
• Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
• gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
• Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
• sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.
Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer*innen, Pächter*innen oder Mieter*innen des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie für Contractoren.

Beschreibung:
• Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (brutto).
• Der Fördersatz beträgt 15 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
• Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.

Name des Programms:
BAFA - Bundesförderung für effiziente Gebäude - Fachplanung und Baubegleitung, Nichtwohngebäude (BEG NWG) (Zuschuss)

Was wird gefördert?
Die Förderung einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung kann nur im Zusammenhang mit einer Förderung von folgenden Einzelmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt werden:
• Anlagentechnik (außer Heizung)
• Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
• Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
• Heizungsoptimierung.

Wer wird gefördert?
Antragsberechtigt sind:
• Privatpersonen und Wohnungseigentümergemeinschaften
• freiberuflich Tätige
• Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln
• Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
• gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
• Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
•sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer*innen, Pächter*innen oder Mieter*innen des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie für Contractoren.

Beschreibung:
• Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
• Die förderfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf 5 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 20.000 Euro pro Zuwendungsbescheid.

Name des Programms:
BAFA - Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN), Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247 (Zuschuss)

Was wird gefördert?
• Gemäß DIN EN 16247 ist ein Energieaudit eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation mit dem Ziel, Energieflüsse zu untersuchen, Ergebnisse der Analyse des IST-Zustandes darzustellen und Potentiale für Energieeffizienzverbesserungen daraus zu identifizieren und über die durchgeführten Analysen und Ergebnisse in einem Energieauditbericht zu berichten.
• Ansatzpunkte für ein Energieaudit sind insbesondere die Bereiche Produktionsprozesse und –anlagen, Querschnittstechnologien und Transport wie auch allgemein das Nutzerverhalten.

Wer wird gefördert?
Antragsberechtigt sind (bei gegebener Rechtsfähigkeit):
• kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise)
• kommunale Zweckverbände nach dem jeweiligen Zweckverbandsrecht. Die Mitglieder dürfen ausschließlich inländische kommunale Gebietskörperschaften sein
• gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen und Stiftungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes
• soziale und gesundheitliche Einrichtungen
• Kultureinrichtungen
• KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland
• Nicht-KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, deren Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Absatz 4 EDL-G über alle Energieträger hinweg im Jahr höchstens 500.000 Kilowattstunden betragen
• freiberuflich Tätige mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland.

Beschreibung:
• Übersteigen die jährlichen Energiekosten 10.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 6.000 Euro.
• Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 10.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 1.200 Euro.

Name des Programms:
BAFA - Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN), Modul 2: Energieberatung DIN V 18599 (Zuschuss)

Was wird gefördert?

• Gefördert werden Energieberatungen für Nichtwohngebäude im Bestand und im Neubau, die es ermöglichen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien in den Planungs- und Entscheidungsprozess einzubeziehen und damit die Effizienzpotentiale zum individuell günstigsten Zeitpunkt auszuschöpfen.
• Ein förderfähiges energetisches Sanierungskonzept zeigt auf, wie ein Nichtwohngebäude
  ◦ Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch modernisiert werden kann (Sanierungsfahrplan) oder
  ◦ wie durch eine umfassende Sanierung der Standard eines bundesgeförderten KfW-Effizienzgebäudes zu erreichen ist (Sanierung in einem Zug).
• Eine Neubauberatung für Nichtwohngebäude wird gefördert, wenn sie ein bundesgefördertes Effizienzhaus zum Ziel hat.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind (bei gegebener Rechtsfähigkeit):
• kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise)
•kommunale Zweckverbände nach dem jeweiligen Zweckverbandsrecht. Die Mitglieder dürfen ausschließlich inländische kommunale Gebietskörperschaften sein
• gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen und Stiftungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes
• soziale und gesundheitliche Einrichtungen
• Kultureinrichtungen
• KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland
• Nicht-KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, deren Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Absatz 4 EDL-G über alle Energieträger hinweg im Jahr höchstens 500.000 Kilowattstunden betragen
• freiberuflich Tätige mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland.

Beschreibung:

• Die Förderung erfolgt jeweils als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung auf Ausgabenbasis und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
• Spezielle Fördervoraussetzungen, Umfang und Höhe der Förderung: Förderfähig ist in Abhängigkeit von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes das Brutto- oder das Nettoberaterhonorar. Das Bruttoberaterhonorar ist förderfähig, wenn der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, bei bestehender Abzugsberechtigung ist nur das Nettoberaterhonorar förderfähig.
• Energieberatung in Form eines Energieaudits nach DIN EN 16247: Übersteigen die jährlichen Energiekosten des Antragstellers 10.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 6.000 Euro. Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 10.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 1.200 Euro.

• Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599: Die Förderhöhe beträgt 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 8.000 Euro. Die genaue Höhe hängt von der Nettogrundfläche des betreffenden Gebäudes ab.
• Contracting-Orientierungsberatung: Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 300.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 7.000 Euro. Übersteigen die jährlichen Energiekosten des betrachteten Gebäudes bzw. Gebäudepools 300.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 10.000 Euro.

gez. T. Viecens

TOP Ö 4.1

Anlage II
zur
FL 0002/2023 zum Beschluss 2022-VII-12-1007

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Höhe der Förderung	Art der Förderung	Antragsberechtigt	Hinweise
KfW - Bundesförderung für effiziente Gebäude, Nichtwohngebäude (263)	Nichtwohngebäude (Neubau/Sanierung)	2 T€ je m² Grundfläche max. 30 Mio €	Förderkredit + Tilgungszuschuss	Kommune	
BAFA - Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Nichtwohngebäude (BEG NWG)	Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden (Dämmung, Fenster, Außentüren)	15% Zuschuss auf förderfähige Ausgaben max. 1 T€ je m² Grundfläche	Zuschuss	EB/Kommune	
KfW - Bundesförderung für effiziente Gebäude, Wohngebäude Effizienzhaus – Kredit (261)	Sanierung zum Effizienzhaus. Investive Maßnahmen, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen den energetischen Standard eines Effizienzhauses erreichen	Wird die Effizienzhaus-Stufe 85 oder besser erreicht, beträgt der Kreditbetrag von bis zu 120.000 Euro je Wohnheinheit. Der maximale Kreditbetrag steigt auf 150.000 Euro je Wohneinheit, wenn die Immobilie zusätzlich die Kriterien für eine Erneuerbare-Energien-Klasse erfüllt.	Förderkredit	Privatpersonen und Wohnungseigentümergemeinschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände, Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen, Sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften	Antragsberechtigung durch Eigenbetrieb ZFH nicht gegeben
BAFA - Bundesförderung für effiziente Gebäude - Fachplanung und Baubegleitung, Nichtwohngebäude (BEG NWG)	energetische Fachplanung und Baubegleitung	50% Zuschuss auf förderfähige Ausgaben max. 20 T€	Zuschuss	EB/Kommune	
KfW - Wohneigentumsprogramm (Nr. 124)	Gefördert wird der Kauf oder Bau von selbstenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen.	100 Prozent der angemessenen Gesamtkosten Förderhöchstbetrag maximal 100.000 Euro	Förderkredit	Natürliche Personen, die selbst genutztes Wohneigentum erwerben.	Antragsberechtigung durch Eigenbetrieb ZFH nicht gegeben
BAFA - Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)	Energieberatung für Wohngebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen	80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 1.300 Euro	Zuschuss	Eigentümervon selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden, Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG), Nießbrauchberechtigte, Mieter und Pächter	Antragsberechtigung durch Eigenbetrieb ZFH nicht gegeben
BAFA - Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN), Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247	Systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation	Je nach jährlichen Energiekosten, Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars. Max. EUR 6.000 bzw. EUR 1.200	Zuschuss	Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise), Kultureinrichtungen	
Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) - Fachberatung Bauen & Wohnen mit nachwachsenden Rohstoffen	Beratung über den Einsatz nachwachsender Rohstoffe	Beantwortung von Fragen rund um Werk-, Dämm- und Ausbaustoffe und Anstrichsysteme, die aus der Natur stammen.	Die Beratung ist gebührenfrei	Ohne Einschränkung	
BAFA - Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN), Modul 2: Energieberatung DIN V 18599	Energieberatungen für Nichtwohngebäude	Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung	Zuschuss	Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise), Kultureinrichtungen	
Energieberatung der Verbraucherzentralen	Energieberatung zu folgenden Bereichen: Baulicher Wärmeschutz (Dach, Außenwand, Kellerdecke, Fenster, Konstruktion, Dämmstoffe, Wärmebrücken, Luftdichtheit), Haustechnik (Wärmeerzeuger, Warmwasserbereitung, Regelung, Wärmeverteilung, Lüftungsanlagen)	auf Ausgabenbasis	Zuschuss	Private Endverbraucher	Antragsberechtigung durch Eigenbetrieb ZFH nicht gegeben
Bundesministerium der Finanzen - Handwerkerleistungen steuerlich absetzbar	Steuerlich begünstigte Arbeiten sind beispielsweise Wärmedämmmaßnahmen und der Austausch von Fenstern oder der Heizungsanlage.	20 Prozent, maximal 1.200 Euro der Handwerkskosten steuerlich absetzbar	Begünstigung über Steuererklärung	Privatkunden	Antragsberechtigung durch Eigenbetrieb ZFH nicht gegeben
Bundesministerium der Finanzen - Energetische Sanierungsmaßnahmen steuerlich absetzbar	Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum	20 Prozent der Aufwendungen bei Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung, max. 40.000 €	Zuschuss	Der Steuerpflichtige muss nachweisen können, dass er das begünstigte Objekt selbst nutzt.	Antragsberechtigung durch Eigenbetrieb ZFH nicht gegeben
BAFA - Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN), Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247	systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs eines Gebäudes	Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 10.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 1.200 Euro	Zuschuss	kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, soziale und gesundheitliche Einrichtungen, Kultureinrichtungen	Antragsberechtigung durch Eigenbetrieb ZFH nicht gegeben
Mecklenburg-Vorpommern - Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum	Bauliche Maßnahmen zur Modernisierung von Wohnungen in Gebäuden, die älter als zehn Jahre sind	Darlehen bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 1.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche	Förderkredit	Natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum bebauten Grundstücken in Mecklenburg-Vorpommern sind.	Antragsberechtigung durch Eigenbetrieb ZFH nicht gegeben

TOP Ö 4.2

Zuarbeit:

Amt: Kämmereiamt

An: OB- Beratung 12.06.2023
Ausschuss für Finanzen und Vergabe 04.07.2023

Betreff: Finanzanalyse zur Haushaltsdurchführung per 30.04.2023

Die **Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2023** sind am 04.05.2023 von der Bürgerschaft beschlossen und anschließend dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V für das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt worden. Das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Haushalt 2023 hat demzufolge noch keine Rechtskraft erlangt.
Das bedeutet, dass die vorläufige Haushaltsführung mit allen Auswirkungen, insbesondere auf die Investitionstätigkeit und die Durchführung freiwilliger Leistungen im Berichtszeitraum maßgeblich war.

Vorhaben, die aus Mitteln der **Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2022** finanziert werden, können aufgrund des erfolgten Vortrags der Mittel uneingeschränkt fortgesetzt bzw. begonnen werden. Zur Verfügung stehen im Aufwandsbereich 3.906,8 TEUR, mit denen u.a. Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen, Straßen und Wege unterhalten und gepflegt werden. Im investiven Bereich sind Auszahlungsermächtigungen von 41.747,6 TEUR und Einzahlungsermächtigungen von 24.689,3 TEUR für Maßnahmen vorgetragen.

Die **Ergebnisse der Haushaltsdurchführung per 30.04.2023** sind in den Anlagen, die auch dem Finanz- und Vergabeausschuss zur nächsten Sitzung vorgelegt werden, zusammengefasst dargestellt.
Der Erfüllungsstand per 30.04.2023 zeigt im Ergebnisbereich der ordentlichen Einzahlungen mit rd. 27,0 % und Auszahlungen mit rd. 26,7 % keine gravierenden Abweichungen.
Der geringe Mittelabfluss bei der Umsetzung der Investitionsvorhaben setzt sich im laufenden Haushaltsjahr erneut fort. Es sind für die Investitionstätigkeit 4.999,4 TEUR (4,1 %) ausgezahlt und 4.741,0 TEUR (6,4 %) eingezahlt worden. In der Anlage „Einzelinvestitionen“ ist der Erfüllungsstand ausgewählter größerer Vorhaben dargestellt.

Die Haushaltsdurchführung ist im Berichtszeitraum durch die anhaltenden Kostensteigerungen bei den Verbrauchsmedien, den Dienstleistungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung und beim Personal geprägt.

Für das Personal wird aus der Tarifeinigung TVöD für 2023 eine Sonderzahlung i. H. v. 2.560 EUR (Steuer- und SV-frei) für etwa 520 VZÄ fällig. Das sind in der Summe 1.331,2 TEUR.
Mit den Einsparungen durch Nichtbesetzung einzelner Stellen und auf der Grundlage der Hochrechnung vom Februar werden gegenüber dem aktuellen Planansatz zusätzliche 600.000 Euro benötigt, die mit einer Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf noch in den Beschluss zum Haushalt 2023 eingeflossen sind.

Die Abschlagsforderungen für die Verbrauchsmedien sind für das gesamte Haushaltsjahr angeordnet worden. Die nicht in Anspruch genommenen Planansätze für diese Aufwendungen entsprechen ca. dem korrespondierenden Planansatz bei den Erträgen und

Einzahlungen in Höhe von von 1.550,0 TEUR aus der Preisbremse des Bundes.

Für den Anteil der Stadt als Wohnsitzgemeinde an den Kita-Kosten mussten in den Jahren 2020 – 2022 Rückstellungen gebildet werden, da die Abrechnungen des Landkreises fehlerbehaftet waren und demzufolge nur Abschläge gezahlt wurden. Im Jahr 2023 erfolgte die vollständige Aufarbeitung durch den Landkreis. Es sind die ausstehenden Beträge für die Jahre 2020 und 2021 in Höhe von 821,8 TEUR bereits ausgezahlt. Die Auszahlungen der Restsumme für das Jahr 2022 folgt im Monat Juni 2023. Eine Hochrechnung der bereits aus der Abrechnung für die Monate Januar bis März 2023 in Anspruch genommenen Mittel führt derzeit zu einem Mehrbedarf von ca. 625,0 TEUR. Im Rahmen der Haushaltsdurchführung wird gegebenenfalls eine überplanmäßige Erhöhung des Planansatzes notwendig werden.

Die regionalisierte Mai-Steuerschätzung 2023 vom 22.05.2023 prognostiziert für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer eine um 751,8 TEUR geringere Zuweisung für das Jahr 2023. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhöht sich um 147,3 TEUR. Insgesamt ist bis zur Herbststeuerschätzung mit Mindereinnahmen in Höhe von 604,5 TEUR zu rechnen.

Gisela Steinfurt

TOP Ö 4.2

Bericht zum Haushaltsvollzug der Hansestadt Stralsund - Stichtag 04.05.2023

1. Gesamtübersicht der Haushaltssituation -Finanzrechnung

	Plan	davon EÜ	Ist-Stand 04.05.2023	Differenz Plan-Ist
Fortgeschriebener Ansatz ordentliche Einzahlungen	143.574.560,95 €	- €	38.737.217,42 €	104.837.343,53 €
Fortgeschriebener Ansatz ordentliche Auszahlungen	154.608.902,85 €	3.906.841,90 €	42.274.903,90 €	112.333.998,95 €
Saldo	- 11.034.341,90 €		- 3.537.686,48 €	

	Plan	davon EÜ	Ist-Stand 30.04.2022	Differenz Plan-Ist
Fortgeschriebener Ansatz Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	49.294.129,22 €	24.689.329,22 €	4.740.965,58 €	44.553.163,64 €
Fortgeschriebener Ansatz Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	80.262.597,69 €	41.747.597,69 €	4.999.380,15 €	75.263.217,54 €
Saldo	- 30.968.468,47 €		- 258.414,57 €	

TOP Ö 4.2

Bericht zum Haushaltsvollzug der Hansestadt Stralsund - Stichtag 04.05.2023

2. Übersicht der Teilhaushalte

in EUR

Teilhaushalt	Erträge			lfd. Einzahlungen			Aufwendungen			lfd. Auszahlungen		
	fortgeschriebener Planansatz	IST	in %	fortgeschriebener Planansatz	IST	in %	fortgeschriebener Planansatz	IST	in %	fortgeschriebener Planansatz	IST	in %
Verwaltungssteuerung (01)	*243.000,00*	*16.390,38*	*6,75*	*87.000,00*	*16.527,01*	*19,00*	*4.495.075,01*	*1.713.056,86*	*38,11*	*4.433.475,01*	*1.439.062,62*	*32,46*
Zentrale Dienste (02)	*168.975,01*	*81.762,74*	*48,39*	*87.075,01*	*88.485,91*	*101,62*	*3.474.000,00*	*993.017,08*	*28,58*	*3.331.900,00*	*906.058,32*	*27,19*
IT-Abteilung (03)	*4.047.000,00* *m.ILV*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*4.052.000,00*	*915.727,71*	*22,60*	*3.711.000,00*	*903.368,40*	*24,34*
Wirtschaftsförderung (06)	*2.547.500,00*	*38.750,32*	*1,52*	*1.925.600,00*	*89.875,12*	*4,67*	*2.205.126,49*	*336.602,95*	*15,26*	*1.520.926,49*	*330.836,82*	*21,75*
Soziale Hilfen (07)	*130.800,00*	*55.388,83*	*42,35*	*110.800,00*	*7.204,43*	*6,50*	*990.346,75*	*244.782,66*	*24,72*	*990.346,75*	*245.007,78*	*24,74*
Kinder- und Jugendförderung (08)	*27.300,00*	*0,00*	*0,00*	*100,00*	*213,00*	*213,00*	*8.868.155,40*	*794.729,39*	*8,96*	*9.540.955,40*	*1.248.428,08*	*13,08*
Kulturelle Einrichtungen (09)	*3.867.489,57*	*391.689,55*	*10,13*	*3.612.589,57*	*787.404,95*	*21,80*	*10.269.653,76*	*2.595.990,09*	*25,28*	*9.565.153,76*	*2.559.821,44*	*26,76*
Schulverwaltung und Sport (10)	*8.045.007,10*	*829.056,37*	*10,31*	*7.021.207,10*	*436.227,25*	*6,21*	*19.826.890,73*	*6.133.349,08*	*30,93*	*17.972.490,73*	*4.433.806,63*	*24,67*
Liegenschaften (11)	*12.608.301,65*	*5.517.975,71*	*43,76*	*9.443.201,65*	*2.819.371,55*	*29,86*	*11.082.224,06*	*2.941.485,04*	*26,54*	*10.581.324,06*	*3.582.121,46*	*33,85*
Kämmereiamt (12)	*245.100,00*	*70.969,42*	*28,96*	*159.500,00*	*69.034,41*	*43,28*	*2.891.100,00*	*1.005.536,41*	*34,78*	*2.841.500,00*	*757.306,37*	*26,65*
Ordnungsamt (13)	*4.863.050,94*	*854.229,12*	*17,57*	*3.809.250,94*	*1.079.366,00*	*28,34*	*11.017.745,50*	*4.392.529,38*	*39,87*	*10.140.945,50*	*3.601.916,23*	*35,52*
Planung, Denkmalpflege u. Bauaufsicht (14)	*615.200,00*	*593.947,66*	*96,55*	*600.200,00*	*609.538,70*	*101,56*	*4.275.426,19*	*938.927,41*	*21,96*	*3.862.726,19*	*973.280,28*	*25,20*
Straßen und Stadtgrün (15)	*6.360.400,00*	*298.972,24*	*4,70*	*1.464.800,00*	*374.173,10*	*25,54*	*11.974.080,59*	*2.752.910,17*	*22,99*	*4.954.180,59*	*1.545.114,71*	*31,19*
Zentrales Gebäudemanagement (16)	*1.827.000,00*	*947.409,89*	*51,86*	*2.025.400,00*	*448.160,45*	*22,13*	*8.784.455,39*	*2.252.580,42*	*25,64*	*8.429.955,39*	*1.805.015,93*	*21,41*
Amt für stadtwirtschaftliche Dienste (1	*2.084.836,68*	*942.691,02*	*45,22*	*1.854.936,68*	*494.284,67*	*26,65*	*11.028.422,98*	*3.602.993,86*	*32,67*	*10.446.522,98*	*3.038.260,84*	*29,08*
Zentrale Finanzleistungen (90)	*111.718.800,00*	*83.566.195,87*	*74,80*	*111.372.900,00*	*31.468.393,81*	*28,25*	*52.272.700,00*	*37.708.464,22*	*72,14*	*52.285.500,00*	*14.926.916,71*	*28,55*

TOP Ö 4.2

Bericht zum Haushaltsvollzug der Hansestadt Stralsund - Stichtag 04.05.2023

3. Ausgewählte wesentliche Erträge/Einzahlungen

Art		01.01. - 04.05.2023									
		fortgeschrie-bener Ansatz 2023 Erträge	AO (ER) 2023	Differenz AO zum fort. Ansatz 2023	AO (ER) 2022	Differenz AO 2023 zu 2022	fortgeschrie-bener Ansatz 2023 Einzahlungen	IST (FR) 2023	Differenz IST zum fort. Ansatz 2023	IST (FR) 2022	Differenz IST 2023 zu 2022
Erträge / Einzahlungen											
Realsteuern	Grundsteuer B	7.498.000,00	7.691.816,90	**193.816,90**	7.368.791,91	**323.024,99**	7.498.000,00	2.525.268,17	**-4.972.731,83**	1.967.279,70	**557.988,47**
	Gewerbesteuer	24.500.100,00	20.007.120,14	**-4.492.979,86**	20.147.512,43	**-140.392,29**	24.500.100,00	5.170.556,69	**-19.329.543,31**	7.040.846,39	**-1.870.289,70**
Gemeindeanteile	Einkommensteuer	19.373.700,00	5.314.857,09	**-14.058.842,91**	366.502,25	**4.948.354,84**	19.373.700,00	5.314.857,09	**-14.058.842,91**	**366.502,25**	**4.948.354,84**
	Umsatzsteuer	4.469.100,00	1.179.238,44	**-3.289.861,56**	2.252.444,76	**-1.073.206,32**	4.469.100,00	1.179.235,44	**-3.289.864,56**	46.320,63	**1.132.914,81**
Schlüsselzuweisungen und sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	für Gemeindeaufgaben und die Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und der unteren staatl. Verwaltungsbehörde	37.080.900,00	37.089.374,39	**8.474,39**	36.720.015,99	**369.358,40**	37.080.900,00	12.363.124,76	**-24.717.775,24**	17.269.754,10	**-4.906.629,34**
Zuweisung vom Land	Theater Vorpommern GmbH - nicht USt relevant	10.772.700,00	10.772.684,00	**-16,00**	3.423.010,36	**7.349.673,64**	10.772.700,00	3.590.894,64	**-7.181.805,36**	3.423.010,36	**167.884,28**
Zoo	Eintrittsgelder	635.500,00	117.558,74	**-517.941,26**	135.170,53	**-17.611,79**	635.500,00	129.210,51	**-506.289,49**	139.658,88	**-10.448,37**
Musikschule	Unterrichts- und Leihgebühren	287.000,00	177.065,00	**-109.935,00**	163.765,75	**13.299,25**	287.000,00	107.804,19	**-179.195,81**	113.461,20	**-5.657,01**
Parkeinrichtungen	Parkraumbewirtschaftung	740.000,00	99.576,19	**-640.423,81**	0,00	99.576,19	740.000,00	180.463,56	**-559.536,44**	54.554,41	**125.909,15**
Verkehrsüberwachung	Verwarn- und Bußgelder StVO	2.345.000,00	248.463,46	**-2.096.536,54**	217.795,47	**30.667,99**	2.345.000,00	507.074,48	**-1.837.925,52**	491.181,67	**15.892,81**
Liegenschaften	Pachteinnahmen über landwirtschaftliche Flächen	2.300.000,00	2.233.290,71	**-66.709,29**	2.171.901,02	**61.389,69**	2.300.000,00	754.271,09	**-1.545.728,91**	651.626,87	**102.644,22**
	Erbbaupacht	990.000,00	1.029.313,76	**39.313,76**	1.019.066,58	**10.247,18**	990.000,00	372.906,60	**-617.093,40**	386.979,75	**-14.073,15**
Forsten	Verkaufserlöse aus Wald- und Ökopunkten	600.000,00	10.372,00	**-589.628,00**	60.333,00	**-49.961,00**	600.000,00	10.372,00	**-589.628,00**	60.333,00	**-49.961,00**
Kostenerstattungen Landkreis	Kostenerstattung für Schulträgerschaft	4.884.400,00	0,00	**-4.884.400,00**	774.854,86	**-774.854,86**	4.884.400,00	0,00	**-4.884.400,00**	1.033.937,24	**-1.033.937,24**
Gewinnanteile städtischer Unternehmen	SWG SWS SES	5.035.000,00	0,00	**-5.035.000,00**	0,00	**0,00**	5.035.000,00	0,00	**-5.035.000,00**	0,00	**0,00**

TOP Ö 4.2

Bericht zum Haushaltsvollzug der Hansestadt Stralsund - Stichtag 04.05.2023

4. Ausgewählte wesentliche Aufwendungen / Auszahlungen per 04.05.2023

Art		01.01.-04.05.2023									
		fortgeschrie-bener Ansatz 2023 Aufwendungen	AO (ER) 2023	Differenz AO zum fort. Ansatz 2023	AO (ER) 2022	Differenz AO 2023 zu 2022	fortgeschrie-bener Ansatz 2023 Auszahlungen	IST (FR) 2023	Differenz IST zum fort. Ansatz 2023	IST (FR) 2022	Differenz IST 2023 zu 2022
Aufwendungen / Auszahlungen											
Personalkosten		37.859.175,01	10.816.293,46	27.042.881,55	10.437.080,77	379.212,69	36.960.775,01	10.513.845,97	26.446.929,04	10.167.905,81	345.940,16
Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke	Abfall, Abwasser, Fernwärme, Gas, Heizöl, Strom und Wasser	9.933.486,89	5.713.322,67	4.220.164,22	3.141.381,24	2.571.941,43	9.933.486,89	2.742.699,89	7.190.787,00	1.405.722,67	1.336.977,22
	davon Gas	2.410.500,00	1.604.436,65	806.063,35	604.765,91	999.670,74	2.410.500,00	897.137,54	1.513.362,46	300.134,76	597.002,78
	davon Fernwärme	1.632.400,00	1.216.512,90	415.887,10	940.688,47	275.824,43	1.632.400,00	314.304,25	1.318.095,75	441.141,96	-126.837,71
	davon Strom	5.067.200,00	2.458.436,87	2.608.763,13	1.246.344,34	1.212.092,53	5.067.200,00	1.292.584,16	3.774.615,84	500.960,16	791.624,00
Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude u. Gebäudeeinrichtungen	insbesondere Wartung und Reparaturleistungen	8.233.060,88	1.108.967,46	7.124.093,42	839.133,01	269.834,45	8.422.060,88	1.565.354,48	6.856.706,40	1.100.177,74	465.176,74
Bewirtschaftung der Gebäude u. Grundstücke	insbesondere Gebäudereinigung und Bewachung	6.115.345,33	980.322,82	5.135.022,51	835.461,65	144.861,17	6.115.345,33	1.339.303,78	4.776.041,55	1.081.343,42	257.960,36
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	Zuweisungen als Wohnsitzgemeinde gemäß KifÖG M-V für Kitas und Tagespflege	8.029.000,00	711.199,70	7.317.800,30	619.306,00	91.893,70	8.729.000,00	1.160.315,70	-7.568.684,30	619.306,00	541.009,70
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	Zuschuss Theater Vorpommern GmbH	14.941.200,00	3.590.894,64	11.350.305,36	3.423.010,36	167.884,28	14.941.200,00	3.590.894,64	11.350.305,36	3.423.010,36	167.884,28
Umlagen	an den Landkreis	31.588.300,00	32.373.228,76	-784.928,76	15.033.025,74	17.340.203,02	31.588.300,00	10.791.076,24	20.797.223,76	15.033.025,74	-4.241.949,50

TOP Ö 4.2

Bericht zum Haushaltsvollzug der Hansestadt Stralsund - Stichtag 04.05.2023

5 Ausgewählte Maßnahmen

Nr.	TH	Bezeichnung	Einzahlungen		Auszahlungen		Derzeitiger Fortschritt der Maßnahme
			Fortge-schriebener Ansatz	IST Zahlung	Fortge-schriebener Ansatz	IST Zahlung	in TEUR
Gesamt			49.294.129,22	4.740.965,58	80.262.597,69	4.999.380,15	
15-1050-0001	06	Zukunftssicherung des Segelschulschiffes "Gorch Fock I"	6.558.700,00	0,00	6.352.500,00	7.569,94	Mit Beschluss der Bürgerschaft (Beschluss-Nr. 2023-VII-02-1060) wurde der Kauf der Gorch Fock in Höhe von 1.130,5 TEUR beschlossen. Der Kauf durch die Hansestadt Stralsund ist die Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel in Höhe von 9.502,8 TEUR (Gesamtinvestitionen 10.558,6 TEUR). Die Investition umfasst die Planungs- und Projektierungskosten, die schiffbauliche Maßnahmen zur Sicherung der Schwimmfähigkeit, Die Gorch Fock wird voraussichtlich Ende Mai verholt.
18-7091-0012	09	Erneuerung Mönchstr. 25-25: Abschnitt Barrierefreiheit STRALSUND MUSEUM	1.376.700,00	0,00	2.635.758,84	1.534.768,00	Die Neueröffnung ist für 2024/2025 geplant. Eine Teilöffnung wird es nicht geben, da der hierfür geplante Rundgang aufgrund von baulichen Gegebenheiten nicht möglich ist. 2022 wurden die Ausstellungen und Ausstattungen neu geplant und für die Haushaltsplanung 2023 neu veranschlagt. Die Gesamtkosten für den ersten Bauabschnitt werden derzeit auf ca. 7,8 Mio. EUR geschätzt (ursprünglich 5,6 Mio. EUR). Dagegen stehen Fördermittel in Höhe von ca. 4 Mio. EUR. Die Kosten für die Ausstellungen und Ausstattungen belaufen sich auf ca. 3,6 Mio. EUR mit einer Förderung in Höhe von 1,1 Mio EUR. Aktuell gibt es mit Putz- und Metallarbeiten nur einen geringen Baufortschritt.
17-7091-0006	10	Neubau der GS "Hermann Burmeister"	2.973.042,89	0,00	5.809.937,87	1.029.750,00	Die bauliche Fertigstellung erfolgt voraussichtlich im 3.Quartal 2023. Die Inbetriebnahme findet zum Schuljahr 2023/2024 statt. Derzeit finden in dem Gebäude Bodenverlegungsarbeiten, Malerarbeiten und der Einsatz von Zargen und Türen statt. Die Gesamtkosten werden auf 11 Mio. EUR geschätzt und befinden sich im finanziell geplanten Rahmen.
18-7091-0001	10	Erneuerung Schulgebäude und Außenanlagen GS "Juri Gagarin"	6.638.300,77	0,00	1.700.142,60	292.320,70	Die Inbetriebnahme der Schule erfolgte am 15.08.2022. Das Projekt befindet sich in der Verwendungsnachweisprüfung. Ein letzter Mittelabruf wurde vorgenommen. Die Gesamtkosten betragen ca. 9,6 Mio. EUR. Dem gegenüber stehen ca. 6,8 Mio EUR Förderung.
21-7091-0001	10	Neubau Klassenhaus zur Erweiterung Schulzentrum am Sund	5.541.451,59	0,00	6.231.090,34	77.888,16	Der Neubau der Regionalen Schule wird voraussichtlich zum Sommer fertiggestellt, sodass eine Inbetriebnahme zum Schuljahr 2023/2024 stattfinden kann. Derzeit erfolgen die Bodenverlegung, Malerarbeiten und der Einbau der Zargen und Türen. Die Gesamtkosten betragen ca. 12,9 Mio. EUR und befinden sich derzeit im finanziell eingeplanten Rahmen.
15-7091-0001	10	Neubau Stadion Kupfermühle - BA Stadionbereich, BA Mehrzwecksportfeld, BA Funktionsgebäude	1.845.000,00	329,52	2.934.673,43	14.806,03	Die bauliche Fertigstellung des BA Stadionbereich ist erfolgt. Die Gesamtkosten umfassen ca. 5,9 Mio. EUR. Die noch ausstehenden Fördermittel für den ersten Bauabschnitt in Höhe von 3,3 Mio EUR sind zum Jahresende 2022 eingegegangen. Die Ausschreibungen für die Bauausführung des Mehrzwecksportfeldes sind in Vorbereitung. Der Bau eines Funktionsgebäudes ist für die mittelfristige Finanzplanung vorgesehen.

Nr.	TH	Bezeichnung	Einzahlungen		Auszahlungen		Derzeitiger Fortschritt der Maßnahme
			Fortge-schriebener Ansatz	IST Zahlung	Fortge-schriebener Ansatz	IST Zahlung	in TEUR
09-2060-0051	11	Grundstücksverkehr	2.250.000,00	53.442,89	0,00	0,00	Derzeit ist kein Rückgang von Grundstücksnachfragen aufgrund der steigenden Zinsen und der Inflation bemerkbar. In der Bürgerschaftssitzung am 04.05.2023 wurde der Verkauf eines Grundstückes im sechstelligen Bereich beschlossen. Weitere Verkäufe stehen im Laufe des Jahres noch aus.
21-2060-0007	11	Verkauf Schwesternschule Schwesternwohnheim - Neubau Schwesternwohnheim - Bestandssanierung	3.141.900,00	0,00	0,00	0,00	Mit Beschluss der Bürgerschaft am 04.05.2023 zur Beschlussvorlage B 0010/2023 wurde ein Flächentausch zwischen der SWG und der Hansestadt Stralsund beschlossen. Demnach erhält die SWG fast 2/3 des Areals. Als Gegenwert erhält die Hansestadt Stralsund Grundstücksflächen, welche der Wohnraumentwicklung sowie der Umsetzung des B-Planes Nr. 81 dienen. Die Wertdifferenz wird an die Hansestadt Stralsund ausgezahlt.
22-7091-0009	11	Erneuerung Steuerungsanlage Schiffslift im MIGP Volkswerft	0,00	0,00	2.600.000,00	0,00	Die Vergabe ist erfolgt. Nach der Beratung zur Bauablaufplanung beginnt die Umsetzung des Vorhabens.
22-7091-0010	11	Herstellung von Brandabschnitten im MIGP Volkswerft	0,00	0,00	1.680.000,00	0,00	Die Vergabe und weitere Anbahnungen der Beauftragung haben stattgefunden.
20-3090-0002 20-3090-0003 20-3090-0005 20-3090-0010 21-3090-0002	13	größere Beschaffungen Feuerwehr	375.000,00	0,00	2.547.000,00	22.102,58	Die Aufträge zur Beschaffung des Hilfeleistungslöschfahrzeugs (20-3090-0002) und des Mehrzwecksbootes (20-3090-0010) konnten bereits vergeben werden. Zwar überstiegen die Angebotssummen die ursprünglichen Planansätze um ca. 180,0 TEUR. Diese konnten jedoch im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 berücksichtigt werden.
17-6060-0034	15	Erneuerung Tribseer Damm	245.111,21	1.743.888,79	839.249,89	78.380,14	Die Fertigstellung erfolgte Ende 2022. Die Gesamtauszahlungen belaufen sich derzeit auf ca. 4,4 Mio. EUR. Die Fördermittel in Höhe von 1.743,9 TEUR sind 2023 eingegangen. Derzeit erfolgt die Planung für die Nebenanlagen und die Kreuzung Richtenberger Chaussee/Rosocker Chaussee.
11-6060-0021	15	Erneuerung Hainholzstraße			579.282,63	86.500,70	Die Fertigstellung des Bauabschnittes 4.1 erfolgt voraussichtlich bis zum Jahresende. Im Anschluss erfolgt der Bauabschnitt 4.2, welcher von der Kreuzung Hainholzstraße/Lindenstraße,Carl-von-Essen Straße bis zur Kreuzung Hainholzstraße/Knieperdamm reicht.
18-6060-0002	15	Erschließung Nördliche Hafeninsel, 2. BA			1.000.000,00	0,00	Das Vorhaben wird voraussichtlich im Herbst 2023 beendet sein. Die Gesamtkosten betragen ca. 12,5 Mio. EUR. Davon trägt die Hansestadt Stralsund einen Eigenanteil in Höhe von ca. 1 Mio. EUR.
20-6060-0004	15	Sanierung Straße Am Stadtwald	0,00	0,00	1.043.098,06	21.459,92	Das Vorhaben befindet sich in der Bauausführung und soll im Juli 2023 fertiggstellt werden. Die Straße erhält erstmalig eine Regenentwässerung und wird befestigt, um einen verkehrssicheren Zustand herzustellen.
13-6060-0020	15	Freizeitbereich Sundpromenade - 1. BA	50.000,00	0,00	836.294,59	142.754,41	Der 1. BA wurde im Jahr 2022 fertiggstellt. Die Auszahlungen hierfür betragen ca. 3,6 Mio. EUR. Demgegenüber stehen Fördermittel in Höhe von ca. 2,5 Mio EUR. Der Bauabschnitt wurde noch nicht schlussgerechnet und ist mangelbehaftet. Im September soll die Baufirma zur Sanierung des Betonholmes beauftragt werden, um die Mängel zu beseitigen.

Nr.	TH	Bezeichnung	Einzahlungen		Auszahlungen		Derzeitiger Fortschritt der Maßnahme
			Fortge-schriebener Ansatz	IST Zahlung	Fortge-schriebener Ansatz	IST Zahlung	in TEUR
20-7091-0011	16	Neubau eines Hortgebäudes mit integrierter Verpflegungssystemeinrichtung in der Wallensteinstraße	1350000	0,00	3.841.342,65	0,00	Die Ausschreibung ergab Angebote bis zu 11 Mio. EUR bei geplanten Gesamtkosten von 3,6 Mio EUR. Derzeit befindet sich ein zweites Verfahren in der Auswertung.

Neue Maßnahmen im Jahr 2023

23-6060-0010	15	Umgestaltung Neuer Markt	0,00	0,00	643.400,00	0,00	Die Finanzierung musste neu veranschlagt werden, da eine Veränderung der Förderungsgrundlage vorlag. Das Vorhaben ist in Planung und Vorbereitung, sodass in 2024 mit der Durchführung begonnen werden soll.
23-6060-0021	15	Errichtung eines Grünen Boulevard in Knieper West	280.500,00	0,00	330.000,00	0,00	Mit Schreiben vom 09.03.2023 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bestätigt, dass das Vorhaben in das Bundesprogramm "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" aufgenommen wurde. Die Förderquote beträgt 85%. Es ist vorgesehen, die Planungsleistungen im Jahr 2023 durchzuführen, um dann 2024/2025 die Bauausführung zu realisieren.